

# Sitzungsunterlagen

35. öffentliche und nichtöffentliche  
Sitzung des Stadtrates  
27.09.2022



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR	9
TOP Ö 4 Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2791/2022	11
TOP Ö 5 Maßnahmen zur Energieeinsparung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2812/2022	15
2022-07-07 DtST - Übersicht Maßnahmen Energieeinsparung 2812/2022	19
2022-07-29 SA-Nr. 097 Acht-Punkte-Plan Energieeinsparung und -gewinnung 2812/2022	23
EnSikuMaV 2812/2022	25
EnSimiMaV 2812/2022	53
2022-08-25 BayGT - Erläuterungen zu Verordnungen 2812/2022	73
2022-09-01 DtST - Ergänzung Maßnahmen Energieeinsparung 2812/2022	77
TOP Ö 6 Stadtwerke Fürstfeldbruck; Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2021	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2780/2022	83
Anlage 1 2780/2022	87
TOP Ö 7 Neubau Amperoase; Bewerbung der Stadtwerke für ein Bundesförderprogramm	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2804/2022	89
2022-09-22 Projektskizze Amperoase 2804/2022	93
Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur - Projektauftrag 2022 2804/2022	109
Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Förderung im Bundesprogramm 2804/2022	123
TOP Ö 9 Entscheidung über die Vertragsform der PV-Anlage auf der Grundschule West II	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2808/2022	149
TOP Ö 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“ - Wechsel des Vorhabenträgers	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2796/2022	153



Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 15.09.2022

## **Einladung zur** **35. und 36. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des** **Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu den am **Dienstag, 27.09.2022, 19:00 Uhr, im**  
**Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal** sowie **Mittwoch, 28.09.2022 im**  
**großen Sitzungssaal des Rathauses** stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Die Tagesordnungspunkte, die am 27.09.2022 nicht mehr behandelt werden können,  
werden automatisch auf Mittwoch, den 28.09.2022 vertagt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
4. Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss
5. Maßnahmen zur Energieeinsparung
6. Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2021
7. Neubau Amperoase; Bewerbung der Stadtwerke für ein Bundesförderprogramm

8. Information zu Energiekosten AmperOase/Eisstadion
9. Entscheidung über die Vertragsform der PV-Anlage auf der Grundschule West II
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“ - Wechsel des Vorhabenträgers
11. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Bauleitplanung
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Angelegenheiten der Finanzverwaltung
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	23.08.2022	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	<b>27.09.2022</b>	<b>Ö</b>

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzung vom 26.07.2022** bekannt gegeben:

**TOP 5 Ausschreibung Brucker Volksfest; Beschluss**

Der Stadtrat beschließt,

1. den Festwirt für das Brucker Volksfest zunächst für die Dauer von 4 Jahren ab dem Jahr 2024 öffentlich auszuschreiben
2. und das Volksfest 2023 mit dem Festwirt Mörz durchzuführen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle die Vergabe betreffenden rechtlichen und vertraglichen Verbindungen einzugehen und umzusetzen.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	23.08.2022	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>27.09.2022</b>	<b>Ö</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2022.**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2791/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG-41/Gug.	Erstelldatum	04.08.2022	
Verfasser	Zifreund, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des Umweltbeiratsmitgliedes Frau Lucia Billeter zum 30.09.2022. Gleichzeitig wird Frau Tanja de Azambuja als Nachrückerin in den Umweltbeirat berufen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Umweltbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				keine
Umweltauswirkungen				keine
Finanzielle Auswirkungen				Nein
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2020 wurde Frau Lucia Billeter in den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt für die Amtsperiode 01.08.2020 – 31.07.2023 gewählt.

Frau Billeter wird zum 30.09.2022 von ihrem Amt als Mitglied des Umweltbeirates zurücktreten. Grund hierfür ist die Aufnahme des Amtes der Klimaschutzbeauftragten im SG 43 zum 01.10.2022. Insofern ist es erforderlich, ein Ersatzmitglied zu berufen.

In der Umweltbeiratssatzung ist Folgendes geregelt:

**„§ 2 Amtszeit**

*(1) ... Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.“*

Der nächst gewählte Nachrücker wäre Herr Karl-Heinz Jansen. Herr Jansen allerdings erklärt den Verzicht, daher ist die nächst gewählte Nachrückerin Frau Tanja de Azambuja. Diese hat sich zur Aufnahme des Amtes bereits bereit erklärt.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2812/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Maßnahmen zur Energieeinsparung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	13.09.2022	
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme/ Entscheidung	27.09.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Dt. Städtetag: Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 7.7.2022)</li> <li>2) SA-Nr. 097 der CSU-Fraktion: Acht-Punkte-Plan Energieeinsparung und -gewinnung</li> <li>3) Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)</li> <li>4) Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)</li> <li>5) Bayer. Gemeindetag: Erläuterung der Energieeinsparverordnungen</li> <li>6) Dt. Städtetag: Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 01.09.2022)</li> </ol>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat billigt die Umsetzung der von der Verwaltung dargestellten Maßnahmen.
2. Über die Vorgaben der Bundesverordnungen hinaus beschließt der Stadtrat folgende Maßnahmen – vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit:
  - a)
  - b)
3. Der SA-Nr. 097 der CSU-Fraktion vom 29.07.2022 ist damit hinsichtlich der kurzfristigen Maßnahmen (Nrn. 1-6) erledigt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Auf Grund des Ukrainekriegs und der daraus resultierenden Sanktionen gegen Russland kam und kommt es zu einer Verknappung bzw. einem Ausbleiben der Gaslieferungen und damit absehbar zu einer Energiekrise, insbesondere bei der Gas- und Stromversorgung.

In der Folge sind zum einen die Preise massiv gestiegen und zum Teil irrationalen Schwankungen unterworfen, zum anderen aber auch die Versorgungssicherheit gefährdet.

Die Stadtverwaltung arbeitet derzeit einen umfangreichen Maßnahmenkatalog ab, um den städtischen Energieverbrauch weiter zu senken, als Grundlage dafür dienen:

- Die beiden Bundesverordnungen
  - zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) und
  - zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)
- Die „(Fortführung der) Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung“ des Dt. Städtetags
- Der Sachantrag der CSU-Fraktion Nr. 097 vom 29.07.2022

Etliche der kurzfristigen Punkte aus dem SA sind durch die Bundes-VO zwischenzeitlich auch konkretisiert, verbindlich vorgegeben und von der Verwaltung umgesetzt, u.a.

1. Absenkung der Raumtemperatur, vgl. § 6 Abs. 1 EnSikuMaV  
Bei Gebäuden mit GLT (Gebäudeleittechnik) wurde die Raumtemperatur auf 19°C eingestellt. Bei anderen Gebäuden ohne GLT wird die Vorlauftemperatur der Heizung in der Heizperiode gesenkt, um niedrigere Raumtemperaturen zu erreichen. Zudem werden (falls vorhanden) die Behördenventile an den Heizkörpern zurückgedreht.
2. Prüfung von Heizungsanlagen, vgl. §§ 2 f. EnSimiMaV  
Wurde und wird wie auch in den vergangenen Jahren im Rahmen der Heizungswartung und durch den Kaminkehrer durchgeführt.
3. Optimierung von Heizungsanlagen, vgl. §§ 2 f. EnSimiMaV  
Die Heizungen werden stets im Zuge der Wartung optimiert. Zudem werden alte, defekte Heizungskomponenten durch energiesparendere Komponenten ersetzt.
4. Wochenendabsenkung ohne Auskühlung, entspricht der lfd. Praxis  
An nahezu allen Gebäuden wird mit Nacht- und Wochenendabsenkung gearbeitet. Generell sehen wir noch ein (geringes) Einsparpotenzial, wenn die Heizzeiten noch enger mit den Nutzern abgestimmt werden können (z.B. durch Belegungspläne).
5. Prüfung der Straßenbeleuchtung / Weihnachtsbeleuchtung, hier ist die Fortführung der LED-Umstellung und die Dimmung der Str.-Beleuchtung bereits Beschlusslage

(UVT 14.07.2022)

6. Abschaltung Bürotechnik & Kühlgeräte, wird im Rahmen der Hausordnung bzw. DA für die Nutzung der Informationstechnologie geregelt (und noch deutlicher dargestellt)

Selbstverständlich werden auch die weiteren Maßnahmen aus den VO umgesetzt, dazu gehören insbesondere

- das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen, § 5 EnSikuMaV
- die Abschaltung/Reduzierung von Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden, § 7 EnSikuMaV
- das Verbot der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern, § 8 EnSikuMaV sowie UVT-Beschluss 14.07.

Die Beleuchtung wurde, wo möglich, auf die notwendige Wegebeleuchtung reduziert.

Wo Knx-Gebäudeautomation oder andere Regeltechnik verbaut ist, wurden Firmen beauftragt die Beleuchtung dementsprechend zu schalten.

Über die bestehenden Maßnahmen hinaus nimmt die Verwaltung Anregungen und Anträge entgegen, in anderen Kommunen wurden u.a.

- Frei- und/oder Hallenbäder nicht mehr beheizt, die Öffnungszeiten reduziert bzw. geschlossen,
- Sporthallen nicht mehr/weniger beheizt und Duschen nur noch kalt zur Verfügung gestellt,
- die Regelungen zu Raumtemperaturen und Warmwasser auch auf Kindertagesstätten und Schulen erweitert,
- Raumluftechnische Anlagen in den Vor-Corona-Normalzustand versetzt, mobile Luftreinigungsgeräte abgeschaltet,
- HomeOffice-Angebote ausgeweitet,
- ein kommunales Energiemanagement eingerichtet bzw. ausgebaut (derzeit auch Förderfähig nach Nr. 4.1.2 der Kommunalrichtlinie)
- Ampeln nachts abgeschaltet,
- auf Weihnachtsbeleuchtung und/oder –bäume verzichtet und
- etliches Weiteres, vgl. Übersicht des Städtetags.

Weitere Informationen auch unter <https://www.staedtetag.de/themen/klimaschutz-und-energie/energiesparen-projekte-und-kommunikation-der-staedte>

Viele der genannten Punkte sind jedoch aus verschiedenen Gründen emotional so aufgeladen, so dass es hier zu einer Umsetzung einer möglichst breiten Mehrheit des Stadtrats bedarf.

Gleichzeitig kann bei den wenigsten der Maßnahmen bereits vorab die konkrete Energieeinsparung beziffert werden, Zeit- und Kostenaufwand lassen sich (noch) nicht ermitteln.

## Der Hauptgeschäftsführer



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

07.07.2022

An die

- (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitglieder des Beirates für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen
- Mitglieder der Fachkommission Umwelt
- Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- Mitgliedsverbände

### Kontakt

Helmut Dedy  
Helmut.dedy@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-100  
Telefax 030 37711-109

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
00.06.07 D

des Deutschen Städtetages

## Einsparmaßnahmen auf kommunaler Ebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen in der vergangenen Woche eine erste Übersicht von Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Strom übersandt. In den virtuellen Austauschrunden mit Ihnen wurde vereinbart, eine gewisse Verständigung auf unmittelbare Einsparmaßnahmen zu erzielen. Ein klares Einvernehmen bestand darin, dass kein kommunaler Bereich von Einsparmaßnahmen unberührt bleiben kann. Insofern müssen auch die Bäder, die Sportanlagen und der Kulturbereich betrachtet werden.

Wir haben die Übersicht um einige wenige Maßnahmen erweitert (**Anlage**). **Wir halten kurzfristig folgende Maßnahmen für zentral und umsetzbar:**

- Die Warmwasserbereitung in öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Klimatechnik und Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden können außer Betrieb genommen werden.
- Die Wassertemperatur in Freibädern kann abgesenkt werden.
- Der Betrieb von Saunen und Hallenbädern kann ausgesetzt werden.
- Die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Vorbereitungen für die Heizperiode mit hydraulischen Abgleichen oder vorgezogenen Modernisierungen der Heizungstechnik können getroffen werden.

- Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung können vorgezogen werden.

Sollte sich der Umfang der Gaslieferungen in den nächsten Wochen maßgeblich ändern, werden wir die Lage neu bewerten müssen.

Über eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundeswirtschaftsministerium zur Anordnung von Einsparmaßnahmen festgeschrieben werden.

### ***Vorbereitung auf die Heizperiode***

Ab Beginn der Heizperiode am 1. Oktober 2022 werden ganz erhebliche Einsparpotenziale über die Veränderung der Raumtemperaturen erzielt werden können. Eine Verschiebung des Beginns der Heizperiode nach hinten wird diskutiert, entschieden ist noch nichts.

### ***Digitale Austauschplattform auf unserer Homepage***

Wir haben ein digitales Forum eingerichtet, in dem Sie Ihre Fragen an uns richten, wir Unterlagen, Leitfäden und Hinweise mit Ihnen teilen oder Sie untereinander in den Austausch kommen können. [Hier](#) gelangen Sie zum Forum.

Wir werden Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Anlage

**Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 7.7.2022)**

Nr.	Maßnahme	Mögliche Umsetzung	Potenzial	Segment	Hinweise
1	Absenkung der Badewassertemperatur in Schwimmhallen	unmittelbar	15 %	Wärme	Reha- und Seniorenschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder, Babyschwimmen beachten.
2	Unterbrechung der Beckenwassertemperierung in Freibädern	unmittelbar	100 %	Wärme	
3	Abschaltung der Warmwasserbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden	unmittelbar	10 %	Wärme	
4	Rückversetzung der RLT-Anlagen in den Normalzustand vor Pandemie (Laufzeit und Luftmengen) in Abhängigkeit von Raumkategorie, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten	unmittelbar	25 %	Strom + Wärme	Pandemieabhängigkeit, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen in gut belüftbaren Räumen der Kategorie 1 (Umweltbundesamt)
5	Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich	unmittelbar	100 %	Strom	Pandemieabhängigkeit
6	Außenbeleuchtung repräsentativer öffentlicher Gebäude abschalten	unmittelbar		Strom	
7	Weitere Umrüstung auf LED in der Innen- und Außenbeleuchtung	unmittelbar		Strom	
8	Durchführung hydraulischer Abgleich im Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode	unmittelbar		Wärme	
9	Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen	ab Beginn Heizperiode	5 %	Wärme	Sporthallen-DIN 18032-1 empfiehlt mindestens 17° Raumtemperatur für Sporthallen. Der Deutsche Städtetag hat die geltenden AMEV-Hinweise zum Betrieb von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (siehe <a href="https://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Betriebsfuehrung/Bedienung/Heizbetrieb%202001/heizbetrieb2001.pdf">https://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Betriebsfuehrung/Bedienung/Heizbetrieb%202001/heizbetrieb2001.pdf</a> , S. 104 ff) 2002 im Rahmen der „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ an die Kommunen übernommen. Darin werden 15° zulässige Raumtemperatur für Sportstätten ausgewiesen. Auf Anforderungen von Sportverbänden ist zu achten.
10	Reduzierung der Raumtemperaturen in Verwaltung, Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode	10-15 %	Wärme	Pandemieabhängigkeit in den Schulen, Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsstättenverordnung 20 Grad als Tiefstwert bei leichten Tätigkeiten am Schreibtisch Arbeitsschutz. In Räumen zur Bewahrung von Kulturgut konstante Temperaturen u. Luftfeuchtigkeit erforderlich
11	Betriebszeiten Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren	ab Beginn Heizperiode/ unmittelbar		Wärme Strom	
12	Reduzieren der Temperaturen in bspw. Fluren, Treppenhäusern öffentlicher Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode		Wärme	
<b>Begleitende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärung, Sensibilisierung)</b>					
13	Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten (Messung von Verbrauchswerten und Sollwerte-Abgleich)	unmittelbar			
14	Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung	unmittelbar			
15	Schulungen von Hausmeisterinnen und Hausmeistern	unmittelbar			
16	Laufende Baumaßnahmen prüfen und konsequent ambitionierte Energiestandards umsetzen	unmittelbar			kurzfristig umsetzbar, aber nicht kurzfristig wirksam
17	Nutzerkampagnen für energiebewusstes Verhalten wie „Mission E“ und „Energie gewinnt“ intensivieren	mittelfristig	10 %	alle	
18	Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden	ab Beginn Heizperiode			
19	Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte	ab Beginn Heizperiode			



BEARBEITUNGSVERMERK:						
Leitendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
05. AUG. 2022						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eill/ sofort		
Termin bis/am:						

SA-Nr. 097 **TOP Ö 5**



Stadt Fürstentfeldbruck  
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff  
Hauptstraße 31

82256 Fürstentfeldbruck

Fürstentfeldbruck, 29.07.22

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

namens der CSU-Fraktion im Stadtrat stelle ich folgenden Antrag:

## Acht-Punkte-Plan Energieeinsparung und -gewinnung

Die Verwaltung wird beauftragt die aufgeführten Punkte zu prüfen und eventuell ergänzt und geändert den Gremien zum Beschluss vorzulegen.

### **Kurzfristige Maßnahmen:**

1. In allen städtischen Liegenschaften wird die Raumtemperatur tagsüber abgesenkt.
2. Die Leistung der Heizungen in den städtischen Liegenschaften wird optimiert, hinderliche Verbauungen von Heizkörpern entfernt.
3. Heizungsanlagen werden rechtzeitig überholt um optimalen Wirkungsgrad zu erreichen.
4. Heizleistung in den Liegenschaften wird an Wochenenden und Feiertagen so gesenkt, dass das Gebäude nicht auskühlt.
5. Reguläre Straßenbeleuchtung wird überprüft. Über das Einsparpotential bei Verzicht auf die Weihnachtsbeleuchtung wird bei Vorlage der Zahlen im November entschieden.
6. Bürotechnik, wie PCs, Drucker, aber auch Kühlgeräte werden außerhalb der Bürozeiten ausgeschaltet bzw. auf vertretbar geringe Kühlleistung reguliert.

### **Mittelfristige Maßnahmen:**

7. Die Nutzung der Dächer von städtischen Liegenschaften zur Versorgung des eigenen Energiebedarfs wird intensiviert. Die Dächer der Feuerwache an der Landsberger-Straße werden mit PV bestückt.
8. Die laufende Prüfung des interkommunalen Einstiegs in die Geothermie hat Priorität und wird intensiviert. Die Kosten samt notwendigem Ausbau des Fernwärmenetzes werden dargestellt

## Begründung:

Die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine entstandene Gasknappheit, in Deutschland ist das Ergebnis einer verfehlten Energiepolitik der vergangenen Jahrzehnte.

Die Resultate schlagen aktuell bis auf die kommunale Ebenen durch. Nicht nur die Endverbraucher stehen vor der Frage: Wie viel Energie kann ich mir noch leisten? Auch die öffentliche Hand, die Kommunen müssen die Mehrkosten in Ihren Haushalten berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir mit den angeführten acht Punkten - die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben - die Diskussion und Beschlussfassung über Energieeinsparoptionen und Energiegewinnungspotentiale beschleunigen und beauftragen die Verwaltung die Praktikabilität und Effektivität der Ansätze zu prüfen und bei Bedarf ergänzt den Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Da die Maßnahme nicht nur von den Mitarbeitern in der Verwaltung, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden würden, ist ein breiter Konsens bei der Entscheidung für eventuelle Einschränkungen notwendig.

Bei der unter 8. genannten Fortführung der Pläne zur Prüfung einer interkommunalen Nutzung der Geothermie, die bei Stadt und Stadtwerken bereits angelaufen sind, soll der Ausbau der Fernwärme berücksichtigt werden. Zudem sollte dargestellt werden, ob und in welche Höhe die Stadtwerke hier zur schnelleren Realisierung Finanzmittel der Stadt benötigen würden.

Selbes gilt für den Ausbau der Stromleitungsinfrastruktur.



Andreas Lohde

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen**

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

#### **A. Problem und Ziel**

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzlich kurzfristig umzusetzende und befristete Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus.

#### **B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die ab dem 1. Oktober 2022 über zwei Jahre gelten soll und deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

## **C. Alternativen**

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand von 164 Millionen Euro entsteht zu einem wesentlichen Teil aus der Informationspflicht, die in § 9 eingeführt wird.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der öffentlichen Verwaltung entsteht durch die beabsichtigten Änderungen der Rechtslage ein Erfüllungsaufwand aufgrund des notwendigen Herunterregelns des Energieverbrauchs. Zeit- und Kostenaufwand lassen sich nicht beziffern.

### **F. Weitere Kosten**

Die Änderung der Rechtslage führt nicht zu weiteren Kosten.

## Verordnung der Bundesregierung

### Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

#### (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### Titel 1

##### Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

#### Titel 2

##### Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

#### Titel 3

##### Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Arbeitsstätte: ein Arbeitsraum ein anderer Ort in einem Gebäude auf dem Gelände eines Betriebes,
2. Arbeitsraum: ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist,
3. öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht.
4. Wohngebäude: Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung,
5. Nichtwohngebäude: Gebäude, das nicht unter Nummer 4 fällt.
6. Gemeinschaftsfläche: Fläche, die nicht dem Aufenthalt von Personen dient, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3

**Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter**

(1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.

#### § 4

##### **Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken**

In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nicht-gewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist.

#### Titel 2

##### **Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

#### § 5

##### **Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen**

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen vom Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

#### § 6

##### **Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

(1) Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,

3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolgedessen die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten und
3. weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

## § 7

### **Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehören.

(3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

§ 8

**Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern**

(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9

**Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden**

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für

ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Nutzer auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“<sup>1)</sup> inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

## § 10

### **Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel**

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

## § 11

### **Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen**

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

## § 12

### **Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten**

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

---

<sup>1)</sup> [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de).

§ 13

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So wird Mietern die Möglichkeit einer freiwilligen Temperaturabsenkung eröffnet. Mit der Beheizung privater Schwimm- und Badebecken wird eine besonders verbrauchsintensive, aber nicht lebensnotwendige Nutzung untersagt. Energieversorger und Vermieter werden zu einer Information ihrer Vertragspartner außerhalb der üblichen Abrechnungszyklen verpflichtet, die diese zu einer Energieeinsparung anreizt.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung sieht erstens schonende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Privathaushalten vor. Es wird Mietern ermöglicht, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann freiwillig abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist, die höher liegt als sie zum Schutz der Gebäudesubstanz erforderlich wäre. Weiter stellt die Bundesregierung durch zusätzliche Informationspflichten sicher, dass das Signal drastisch gestiegener Gaspreise vom Versorger an den Vermieter und vom Vermieter an den Mieter weitergegeben wird, um den Endverbraucher zu sparsamem Heizverhalten anzureizen. Betreibern privater Schwimm- und Badebecken wird die energieintensive Beheizung dieser Anlagen untersagt. Zweitens verordnet die Bundesregierung Maßnahmen für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand; dieser kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. In staatlichen Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad abgesenkt und zugleich als Höchsttemperatur festgelegt. In den Arbeitsstätten der Privatwirtschaft wird eine solche Absenkung ermöglicht. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird untersagt. Ebenso ist die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, abzuschalten oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abzusenken. Die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen wird von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Hierdurch wird Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor reduziert. Ebenso wird die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmäler untersagt. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

## **III. Alternativen**

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

### 4. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Der Wirtschaft – namentlich Energieversorgungsunternehmen und gewerblichen und privaten Vermietern – entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro.

#### a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein größerer Erfüllungsaufwand. Regelungen, die die privaten Haushalte unmittelbar zu Investitionen, technischen oder verhaltensbezogenen Änderungen verpflichten, umfasst die EnSikuMaV nicht. Die Maßnahmen haben aber eine Signal- und Vorbildwirkung, und sollen auch Bürgerinnen und Bürger zu Einsparungen motivieren. Das energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu Ausgabensenkungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Erdgaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

Bezifferbare Erfüllungsaufwände entstehen für Bürgerinnen und Bürger allenfalls durch die Informationspflicht nach § 9 Abs. 3 wie folgt:

#### aa) Ermittlung der Fallzahl

11.503.000 Wohngebäude werden von Bürgern in Deutschland vermietet.

Privatperson	privatwirtschaftliches Unternehmen	öffentliche Einrichtung	Wohnungs-/Baugenossenschaft
11.503.000	2.982.000	703.000	4.580.000

Quelle: Informationen zu vermieteten Wohngebäuden nach Art der Eigentümerinnen und Eigentümer (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.html>)

#### bb) Ermittlung Zeitaufwand

Für diese Informationspflicht werde voraussichtlich pro vermieteter Einheit 7 Minuten Zeitaufwand erforderlich. Der Informationspflicht kann durch relativ einfache Hinweise auf entsprechende (online) Angebote nachgekommen werden, daher wird hier eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen. Daraus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand pro Jahr ca. 1.342.017 Stunden.

#### cc) Ermittlung Sachaufwand

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Ein großer Teil der Privatvermieter wird von der Regelung allerdings nicht erfasst, da sie nur für Gebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten Anwendung findet. Insofern fallen die tatsächlich Informationskosten für Privateigentümer insgesamt geringer aus.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Für die Erfüllung der Informationspflicht der Energielieferanten nach § 9 entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt gut 164 Millionen Euro. Er setzt sich zusammen aus den einzelnen Erfüllungsaufwänden durch § 9 Absatz 1 (161.066.709 Euro), durch Art. 9 Absatz 2 (1.154.500 Euro) und Art. 9 Abs. 3 (1.626.1267 Euro). Die Erfüllungsaufwände für die einzelnen Absätze des § 9 berechnen sich wie folgt:

#### aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 1:

##### (1) Ermittlung der Fallzahl:

38 % des Energiebedarfs privater Haushalte werden durch Gase gedeckt, während ca. 7,8 % durch Fernwärme gedeckt werden.

Quelle: <https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/auswertungstabellen/>

Quelle: ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22\\_N044\\_43.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_N044_43.html)). Es gibt 40.683.000 Haushalte (Stand 2021). Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushaltehaushaltsmitglieder.html;jsessionid=5487B28840A5D74F91BA0E33C8183B1E.live742>.

Unter der typisierenden Annahme, dass sich der Verbrauch auf die Haushalte gleich verteilt, müssen 15.540.906 Haushalte mit Erdgasanschluss berücksichtigt werden und 3.173.274 Haushalte, die mit Fernwärme versorgt werden. Die Fallzahl beläuft sich also auf insgesamt 18.714.180 Haushalte.

##### (2) Zeitlicher Aufwand:

Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwands wird die Zeitwerttabelle für die Wirtschaft zugrunde gelegt. Hier insbesondere die Aktivitäten 1,2,4,5,7,8.

Dies ergibt einen Gesamtzeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, also 4.054.739 Stunden gesamt. Es wird eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen, da die abgefragten Daten stets die gleichen sind und mit einer Formel zur Berechnung hinterlegt werden können.

Gemäß Lohnkostentabelle (s.u.) kann hier ein Stundenlohn von 35,80 Euro (Energieversorger, niedriges Qualifikationsniveau) angenommen werden. Es handelt sich um eine einfache, schematische Tätigkeit, die vermutlich zum großen Teil automatisiert erfolgen kann. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 145.159.656 Euro.

##### (3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 15.907.053 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand durch § 9 Abs. 1:

Der gesamte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 beläuft sich auf 161.066.709 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 4.054.739 Stunden ergibt.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (gewerbliche Vermieter ab 10 Währungseinheiten) durch § 9 Absatz 2:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

Basierend auf Abschätzungen zur Gebäudekulisse für die mittelfristige Energieversorgungsicherungsverordnung wird angenommen, dass etwa 150.000 Mehrfamilienhäuser ab 10 Wohneinheiten existieren, die über eine Gaszentralheizung verfügen.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Siehe oben zu (aa) (2), da die gleichen Informationspflichten bestehen. Allerdings muss die Stundenzahl angepasst werden, da von einer deutlich kleineren Anzahl ausgegangen werden muss. Es muss also von 32.500 Stunden ausgegangen werden.

Bei Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten ist von einer professionalisierten Verwaltung der Wohneinheiten auszugehen, gemäß Lohnkostentabelle (vgl. Seite 2) wird hier ein Stundenlohn von 34,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen) angenommen. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 1.027.000 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 127.500 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand:

Der gesamte Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1.154.500 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 32.500 Stunden ergibt.

cc) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

In Deutschland bestehen 491.124 Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten. Es wird angenommen, dass diese Gebäude vermietet sind.

(2) Ermittlung Zeitaufwand und Lohnkosten

Gemäß Zeitwerttabelle für die Wirtschaft (siehe S. 1) fallen hier 7 Minuten pro Vorgang an. Das ergibt insgesamt 57.283 Stunden. Das Zusammenstellen der Daten ist sehr einfach und es kann hier mit einem Stundenlohn von 21,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen, niedriges Qualifikationsniveau) gerechnet werden. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1.208.671 €.

(3) Ermittlung Sachkosten

Eine Informationsübermittlung per Brief, bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 417.455 Euro.

#### (4) Gesamter Erfüllungsaufwand

Der gesamte Erfüllungsaufwand aus der Verpflichtung in Absatz 3 beträgt 1.626.126 Euro.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vorschriften der EnSikuMaV zur Verringerung der Beheizung und zur Abschaltung der Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand, ebenso wie die Regelung zur temporären Reduzierung der Außenbeleuchtung erfordern in aller Regel keinen investiven Aufwand. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Arbeitsaufwandes zur Anpassung der betroffenen Steuerungs- und Regelungseinrichtungen im Rahmen ohnehin erforderlicher Vorbereitungs- und ggfs. auch Wartungsarbeiten geleistet werden kann. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Vorbereitung von Heizungsanlagen für die kommende Heizsaison. Insofern entsteht allenfalls ein sehr geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Aufgrund der großen Anzahl und Heterogenität der erfassten Gebäude, sowie der unterschiedlichen Heizungs-, Warmwasser- und Beleuchtungstechnologien kann dieser nicht konkret berechnet werden.

### **5. Weitere Kosten**

Keine. Das erforderliche energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu erheblichen Ausgabensenkungen bei allen betroffenen Kostenträgern, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die gegenzurechnenden Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Gaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich, der Austausch von Pumpen und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus.

Die Regelungen der Verordnung haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

### **VII. Befristung**

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Titel 1 (Allgemeiner Teil)**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Begriffsbestimmung zu Arbeitsstätten erfasst nur Räume in Gebäuden, weil nur hier die Energieeinsparung bei der Beheizung eine Rolle spielt.

##### **Zu Nummer 2**

Arbeitsräume sind ausschließlich die Räume in Gebäuden, in denen Arbeitsplätze dauerhaft eingerichtet sind.

##### **Zu Nummer 3**

Der Begriff des öffentlichen Gebäudes erfasst Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sowie gemietete Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen (Gebiets-) Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur insoweit einbezogen, wie sie aufgrund ihrer funktionalen Aufgabenerfüllung und einer Kontrolle durch Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand zugerechnet werden können. Beispiele sind privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung.

##### **Zu den Nummern 4 und 5**

Die Begriffsbestimmungen der Begriffe Wohn- und Nichtwohngebäude entsprechen denen des Gebäudeenergiegesetzes, dort § 3 Absatz 1 Nummern 33 (Wohngebäude) und 23 (Nichtwohngebäude). Demnach sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; Nichtwohngebäude sind solche, die nicht unter diese Definition fallen.

##### **Zu Nummer 6**

Mit der Begriffsbestimmung wird festgestellt, dass nur solche Flächen zu Gemeinschaftsflächen zählen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen zur Aufgabenerledigung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume. Für diese Flächen ist ein Verbot der Beheizung zumutbar. Nicht zu den Gemeinschaftsflächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume, weil sie nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt werden. Nicht erfasst sind überdies Suppenküchen sowie Aufenthaltsräume für wohnungslose Menschen.

### **Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten)**

#### **Zu § 3 (Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter)**

Die Regelung beseitigt vertragliche Hürden der Temperaturabsenkung und ermöglicht es Mietern, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

In Wohnraummietverhältnissen sind Mieter grundsätzlich verpflichtet, Schäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. In einigen Wohnraummietverträgen sind Mieter zum diesem Zweck sogar verpflichtet, eine bestimmte Mindesttemperatur in ihren Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

Nach § 3 Absatz 1 werden diese vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung einer bestimmten Mindesttemperatur vorübergehend ausgesetzt. Mietern, die Energie einsparen wollen, wird vorübergehend, also für Geltungsdauer der Verordnung, die Möglichkeit eröffnet, die Temperatur in ihren Wohnräumen unter das vereinbarte Temperaturniveau abzusinken. Dabei bleibt die Verantwortlichkeit des Mieters für die Vermeidung von Schäden an der Mietsache bestehen. Das bei einer Temperaturabsenkung erhöhte Risiko von Schimmelbildung ist durch ein sorgfältiges und verstärktes Lüftungsverhalten auszugleichen. Dies gilt auch während (längerer) Abwesenheiten des Mieters. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Temperaturabsenkung grundsätzlich in der Normalsituation eröffnet wird, in der die Wohnung auch genutzt wird. Auch während längerer (Urlaubs-) Abwesenheiten ist Schäden am Gebäude durch ein angemessenes Lüftungs- und Heizverhalten vorzubeugen. Mieter werden dem in den Zeiten ihrer Abwesenheit Rechnung tragen müssen, indem sie ein angemessenes Temperaturniveau aufrechterhalten.

Auch ein sorgfältiges kompensatorisches Lüftungsverhalten ist – abhängig von den unterschiedlichen bauphysikalischen und gebäudeklimatischen Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes – nur oberhalb einer bestimmten Mindesttemperatur effektiv. Es liegt daher in der Verantwortung des Mieters, die freiwillige Temperaturabsenkung zusätzlich zu einer verstärkten Lüftungsroutine so zu begrenzen, dass eine Schimmelbildung vermieden wird.

Ebenso bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters unberührt, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Substanzschäden durch eine Ertüchtigung der Gebäudehülle vorzubeugen. Bei Auftreten von Schimmel- und Frostschäden während einer Temperaturabsenkung durch den Mieter sind eventuelle Verursachungsbeiträge aus der Sphäre des Vermieters unverändert zu berücksichtigen.

Die Regelung geht für die Geltungsdauer der Verordnung den rechtsgeschäftlichen Bestimmungen in Mietverträgen über Wohnraum vor. Dies gilt für bestehende und während der Geltungsdauer der Verordnung abgeschlossene Verträge. Nach Ablauf der Geltungsdauer leben die Vereinbarungen über das einzuhaltende Temperaturniveau wieder auf. Zum Inkraft- und zum Außerkrafttreten der Verordnung entsteht deshalb weder für Vermieter noch für Mieter ein Verwaltungsaufwand. Auch von Seiten Dritter oder des Staates ist eine Mitwirkung nicht erforderlich.

Durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad wird durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt. Die Gesamtwirkung der Maßnahme lässt sich indes kaum beziffern. Zu der Frage, wie viele Mietverträge über Wohnraum eine Mindesttemperaturklausel enthalten, sind keine Daten verfügbar; überdies kann die Regelung eine Signalwirkung auch für die Mietverhältnisse entfalten, in denen eine Mindesttemperatur vertraglich nicht vereinbart ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung auch auf Bestandsverträge anzuwenden ist.

#### **Zu § 4 (Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken)**

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter innen- oder außenliegender Schwimm- und Badebecken in Gebäuden und Privatgärten wird in den kalten Monaten durch das Verbot dieser Beheizungsarten weitgehend verhindert. Schwimmbecken, in denen die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden.

Von der Regelung nicht betroffen sind Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Rehaszentren, Hotels und Freizeiteinrichtungen. Dies folgt der Überlegung, dass alle Schwimm- und Badebecken, die kommerziell genutzt und der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht mit einem Verbot belegt werden sollen.

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Schwimm- und Badebecken in Wohngebäuden und Privatgärten ist für die Geltungsdauer der Verordnung – also in den kalten Monaten – verboten. Gas und Strom sollen zunächst dort gespart werden, wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Beheizung von Privatschwimmbecken mit bestimmten Heizungsarten dazu zählt.

Insgesamt wird von einem ein Einsparpotenzial von 2 Terawattstunden Gas und 4 Terawattstunden Strom durch die Maßnahme ausgegangen.

Etwa 150.000 private Schwimmbecken werden mit Gas beheizt. Außerdem werden rund 495.000 private Schwimmbecken per Wärmepumpe beheizt. Weiterhin werden rund 240.000 Whirlpools und 135.000 Swim-Spas mit Strom beheizt. Insgesamt werden 560.000 private Schwimm- und Badebecken in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt. Annahmen zu der Beheizung der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet.

Die Erwärmung eines m<sup>3</sup> Wasser um 1°K verbraucht 1,16 Kilowattstunden. Whirlpools (ca. 1,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen) und Swim-Spas (ca. 8,5 m<sup>3</sup>) werden häufig außen aufgestellt und auf eine hohe Badetemperatur von 38°C erwärmt, so dass für die Nutzung viel Energie aufgewendet werden muss. Wärmepumpen für Schwimmbecken haben im Durchschnitt einen COP von 5 und sind damit relativ effizient. Ein großer Stromverbrauch geht mit dem Betrieb von Pumpen in Schwimmbecken einher. Dieser Verbrauch entfällt, soweit die betroffenen Schwimm- und Badebecken nicht mehr beheizt werden.

### **Zu Titel 3 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden)**

#### **Zu § 5 (Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 5 untersagt in Absatz 1 Satz 1 in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal (Pfortner, Wächter oder Reinigungskraft).

Die Regelung umfasst ausschließlich Nichtwohngebäude, also solche, die nicht nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Damit sollen Sammelunterkünfte für Geflüchtete, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterkünfte für Wohnungslose nicht dem Anwendungsbereich unterfallen.

Unter den Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, fallen Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Nicht erfasst sind Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragsäle, Konferenzräume und Warteräume. Die aufgezählten Räume werden regelmäßig nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt. Somit ist nicht zu befürchten, dass die Nutzer von teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für die Besucher von Suppenküchen einem Aufenthalt in unbeheizten Räumlichkeiten ausgesetzt werden.

In vielen (älteren) Gebäuden werden sich Durchgangs- oder Gemeinschaftsflächen nicht mithilfe der Heizungsanlage gesondert ansteuern lassen. Zu erwarten ist daher, dass die Regelung überwiegend durch individuelle Einstellung der Heizkörper, etwa durch Hausmeister oder dafür eingeteilte Gebäudenutzer, vollzogen werden wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht Ausnahmen für Gemeinschaftsflächen vor, in denen temperaturempfindliche Technik installiert ist oder Gegenstände oder Stoffe gelagert werden, die unterhalb eines bestimmten Temperaturniveaus Schaden nehmen können und eine Beheizung erfordern. Dazu können Kunstwerke oder medizinische Produkte zählen.

Weiter sind nach Absatz 1 Satz 3 Gemeinschaftsflächen mit besonderen bauphysikalischen Gegebenheiten ausgenommen. Absatz 1 gilt demnach nicht für Flächen, die bei Nichtbeheizung Substanzschäden am Gebäude befürchten lassen. Dort, wo etwa Schimmelrisiken nicht durch die Abwärme der umgebenden Räumlichkeiten abgewendet werden und das Nicht-Beheizen der Durchgangsräume bauphysikalisch kritisch ist, ist das Beheizen der Durchgangsflächen zulässig. Weiter nimmt Satz 3 Fälle von der Regelung aus, in denen das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen kontraproduktiv ist. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Durchgangsflächen ungedämmte Rohre verlaufen, oder wenn die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten nur unzureichend von den unbeheizten Gemeinschaftsflächen getrennt sind.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Nummer 1**

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen (einschließlich Rehabilitationseinrichtungen) oder Pflegeeinrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Durchgangsflächen – etwa Korridore durch die Verlegung fahrbarer Betten – zeitweilig umgewidmet werden und für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Angehörige vulnerabler Gruppen handeln wird.

Auch bei Gebäuden von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, betreuten Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Interdisziplinären Frühförderstellen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Heilpädagogische Tagesstätten) ist nicht auszuschließen, dass Gemeinschaftsflächen durchaus auch für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen können. Zudem kann es sich auch bei Menschen mit Behinderungen um vulnerable Personen handeln.

### **Zu Nummer 2**

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und Schulen ist nicht auszuschließen, dass Nutzer Gemeinschaftsflächen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, dennoch über längere Zeiträume nutzen und sich damit dem herabgesetzten Temperaturniveau aussetzen.

### **Zu Nummer 3**

Zu den weiteren Einrichtungen nach Nummer 3 werden Einrichtungen im Sinne eines Aufangtatbestandes erfasst, die zum Schutz vulnerabler Gruppen nicht unter das Verbot zur Beheizung von Gemeinschaftsflächen fallen sollen. Als Beispiel für weitere Einrichtungen sind Obdachlosenunterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose erfasst, bei denen ein

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen gerade dem Schutz dieser vulnerablen Gruppe widersprechen würde.

## **Zu § 6 (Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden)**

### **Zu Absatz 1**

Mit der Festlegung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude soll zum einen der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung Rechnung getragen werden und zum anderen der auch unter den Bedingungen einer besonderen Ausnahmesituation notwendige Schutz der Gesundheit der Beschäftigten weitgehend aufrecht erhalten werden. Hierzu werden die als Konkretisierung des in der Verordnung über Arbeitsstätten geforderten Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ in der Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Körperhaltung fixierten Mindestwerte für Lufttemperaturen vorübergehend um je ein Grad Celsius abgesenkt und für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden als Höchsttemperaturen festgelegt. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

Die Begrenzungen der Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

### **Zu Absatz 2**

Die öffentlichen Arbeitgeber haben jeweils die Einhaltung der Höchsttemperaturen aus Absatz 1 insoweit sicher zu stellen, dass die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen nicht aufgrund von Temperatureinträgen durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte übersteigt. Führen Temperatureinträge ausschließlich durch andere Quellen wie durch Sonneneinstrahlungen zu Werten, die die festgelegten Höchsttemperaturen übersteigen, ist dies unschädlich. Dies ist in den meisten Gebäuden ist das Treffen eines Temperaturwertes eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, dem Ziel, die Mindesttemperatur zu (über-) treffen, so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält Ausnahmen für Einrichtungen und Gebäude, für die keine Höchsttemperatur gelten. Neben der enumerativen Aufzählung von sozialen Einrichtungen ist ein Aufgangtatbestand aufgenommen worden, bei dem auch für andere Einrichtungen, die nicht in der Aufzählung aufgeführt sind, keine Höchsttemperaturen gelten sollen, da dort höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise für die Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind. Als Beispiel für eine solche Einrichtung sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

### **Zu Absatz 4**

Für Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, die durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet sind, sind Ausnahmen von den Temperaturobergrenzen möglich, wenn andere Lösungen, wie zum Beispiel eine Ausweitung der Homeoffice-Regelungen zum Gesundheitsschutz dieser Personen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

## **Zu § 7 (Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden)**

### **Zu Absatz 1**

In diesem Absatz werden Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher erfasst. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann von dem Ausschalten der Anlagen zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 erfasst die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. In Satz 2 werden von dem Gebot der Temperaturabsenkung solche Gebäude ausgenommen, bei denen Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören wie z.B. Sporthallen oder Schwimmbäder. Stellen Duschen allerdings keine notwendige oder übliche Ausstattung dar wie z.B. in einem Bürogebäude, finden die Anforderung zur Temperaturabsenkung gleichwohl Anwendung.

### **Zu Absatz 3**

Es gibt öffentliche Gebäude, bei denen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung weder ganz auf die Temperaturerwärmung des Trinkwassers verzichtet werden kann noch die sinnvolle Möglichkeit besteht, eine Temperaturabsenkung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen vorzunehmen. Diese Gebäude sollen von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden.

### **Zu Nummer 1**

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen kann weder auf die Temperaturerwärmung ganz verzichtet noch eine Temperaturabsenkung sinnvoll vorgenommen werden.

### **Zu Nummer 2**

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen gehören die Körperpflege mit warmem Wasser zu der notwendigen bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebäude.

### **Zu Nummer 3**

Hier sollen Gebäude weiterer Einrichtungen, die nicht bereits unter Gebäuden der Nummer 1 und 2 fallen, erfasst werden. Die Gebäude dieser Einrichtungen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf den Einsatz von warmem Wasser angewiesen. Hierzu zählen beispielsweise Sport- und Sporthallen.

## **Zu § 8 (Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern)**

### **Zu Absatz 1**

Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung nach Satz 1 wird verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von zentraler Bedeutung ist. Ausgenommen ist die zur Sicherheit erforderliche Beleuchtung, die das Baudenkmal von außen für

Verkehrsteilnehmer sichtbar macht oder, falls das Baudenkmal begangen werden kann, die Sicherheit für die Personen aufrechterhält, die es betreten. Ausgenommen sind nach Satz 2 kurzzeitige Beleuchtungen, die anlässlich von Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Erfasst sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen die künstlerische Beleuchtung von Gebäuden oder Gegenständen im Mittelpunkt stehen. Ausgenommen ist überdies auch die Beleuchtung, die zur Durchführung von Volksfesten, insbesondere von Weihnachtsmärkten, notwendig ist.

## **Zu Absatz 2**

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalen kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

## **Zu Titel 4 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen)**

### **Zu § 9 (Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden)**

Ziel der Regelung ist es, dass Energie- oder Wärmeversorger ihre Abnehmer sowie Vermieter von Wohnräumen ihre Mieter auf die gestiegenen Energiepreise aufmerksam machen und zu Energieeinsparmaßnahmen oder zu einer Verbrauchsreduktion anregen. In beiden Fallkonstellationen sollen die Mitteilungen möglichst konkret auf die Situation und den Verbrauch der Adressaten zugeschnitten sein, um einen wirksamen Impuls zur Energieeinsparung zu setzen. Der Grundgedanke der Regelung ist, dass eine allgemeine Verbraucherinformation zu den gestiegenen Energiepreisen, die an einen unbestimmten Teilnehmerkreis gerichtet ist, eine geringere Aufmerksamkeit und ein weniger ausgeprägtes Verbrauchsbewusstsein bewirken wird als eine gezielte Ansprache.

Die Informationen sind so bestimmt, dass sie den größtmöglichen verhaltenslenkenden Einfluss auf die Endkunden haben, ohne diese mit Hinweisen zu überfrachten. Die einfache Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächste Abrechnungsperiode bei unverändertem Verhalten und das Gegenüberstellen der potentiellen Einsparungen bei nur leichter Verhaltensänderung kann schnell erfasst werden und in konkretes Verhalten münden.

## **Zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 statuiert eine Informationspflicht für Wärme- und Gaslieferanten, die ihre Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Diese Endkunden können Gebäude- oder Wohnungseigentümer sein oder Mieter, sofern diese direkt einen Vertrag mit dem Gas- oder Wärmelieferanten geschlossen haben. Die genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die genannten Energielieferanten ab Inkrafttreten der Regelung einen Monat Zeit haben, die genannten Informationen mitzuteilen.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Versorger den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode mitteilt.

Satz 1 Nummer 2 ordnet an, dass auf dieser Grundlage eine Projektion der Energiekosten des Endkunden für die kommende Abrechnungsperiode erstellt wird, und zwar unter Berücksichtigung des Preisniveaus, das am 1. September 2022 dem Preis im Grundversorgetarif für Neukunden entspricht. Aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und dem aktuellen Energiepreis werden die voraussichtlichen Kosten für die kommende Abrechnungsperiode errechnet.

Satz 1 Nummer 3 sieht schließlich vor, dass der Endkunde über das rechnerische Einsparpotenzial zu informieren ist, das bei einer Temperaturabsenkung von 1 Grad Celsius

erzielt wird. Dabei wird pauschal eine Einsparung von 6 Prozent angenommen. Dieser Pauschalwert dient der Vereinfachung des Berechnungsvorganges für Versorger und Vermieter sowie der Erhöhung der Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der Informationen, die Endabnehmer und Mieter erhalten. Der dient der Veranschaulichung der Größenordnung an Brennstoff, die eingespart werden kann. Die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten sind demgegenüber von der energetischen Qualität des Gebäudes im Einzelfall abhängig und können daher variieren.

Nach Satz 2 teilen Versorger, die bis zum 30. September 2022 endkundenspezifische Informationen nicht mitteilen können, allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude und Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen.

Nach Satz 3 holen Versorger, die bis zum 30. September 2022 keine individualisierten Informationen nach Satz 1, sondern allgemeine Informationen nach Satz 2 mitgeteilt haben, die Mitteilung individualisierter Informationen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2022 nach.

Nach Satz 4 sind die Informationen nach Satz 1 binnen eines Monats erneut zu geben, wenn sich das Preisniveau nach Satz 1 Nr. 2 signifikant erhöht.

## **Zu Absatz 2**

§ 9 Absatz 2 etabliert in seinem Satz 1 eine Pflicht für Eigentümer von Wohngebäuden, die leitungsgebunden mit Gas oder mit Wärme beliefert werden und über mindestens 10 Wohneinheiten verfügen, zur Weiterleitung der Informationen nach Absatz 1 an die Nutzer der jeweiligen Wohneinheiten (typischerweise Mieter der Wohnungen). Die in Satz 1 genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die Verpflichteten nach Erhalt der genannten Informationen von ihrem Energielieferanten hinreichend Zeit zur Weiterleitung haben. Damit wird sichergestellt, dass die Information innerhalb angemessener Frist einen größeren und wirkungsstärkeren Adressatenkreis erreicht. Absatz 2 verpflichtet ausschließlich Vermieter, die Wohnungen nicht privat vermieten.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten haben die Informationen gemäß Absatz 2 Satz 2 zusätzlich entsprechend den Verbräuchen jeder Wohneinheit spezifisch aufzubereiten und den Nutzern der jeweiligen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung hat das Ziel, dass die Nutzer der genannten Wohneinheiten eine für ihre jeweilige Wohneinheit spezifisch geltende konkrete Angabe erhalten, wie sich ihr individuelles Nutzungsverhalten in ihrer individuellen Wohneinheit auswirkt und insbesondere wie sich die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Temperaturabsenkung für ihre individuellen Energieverbräuche und Energiekosten auswirken würden. Auch für diese spezifizierte Berechnungs- und Informationspflicht haben die in Absatz 2 Verpflichteten mit der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist hinreichend Zeit.

Nach Satz 3 versenden Vermieter, denen bis zum 1. Oktober 2022 keine individualisierten Informationen ihrer Versorger vorliegen, ihrerseits allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro m<sup>2</sup> und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen. Diese Informationen sind bis zum 31. Oktober 2022 mitzuteilen.

Satz 4 ordnet für die Fälle von Satz 3 an, dass die individualisierten Informationen nach den Sätzen 1 und 2 bis spätestens bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen sind. Dies stellt sicher, dass den Vermietern dann bereits die Informationen ihrer Versorger vorliegen.

Nach Satz 5 ist der Vermieter schließlich verpflichtet, die in Satz 1 angeordnete Information über Preissteigerungen unverzüglich erneut mitzuteilen, wenn er seinerseits von einer erheblichen Preissteigerung betroffen ist und von seinem Versorger entsprechend informiert wird.

### **Zu Absatz 3**

§ 9 Absatz 3 statuiert ergänzend eine niederschwellige Hinweispflicht für alle Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten. Die Informationspflicht soll den Nutzer zusätzlich zur Einsparung von Wärme anreizen und so indirekt zu Energieeinsparungen führen. Ein „Bewusstmachen“ kann einen verstärkten Anreiz zu energiesparendem Verhalten setzen, welches wiederum zu einem Absenken der Temperaturen um 1 Grad in den Haushalten beitragen kann.

Es soll eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung gewährleistet werden. Der Vermieter kann auf den Internetauftritt einer Energieagentur oder Verbraucherschutzorganisation, etwa eines Mietervereines, hinweisen. Weiter kann der Informationspflicht nach Satz 2 daher zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ ([www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de)) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

Die Frist nach Absatz 3 ist so bemessen, dass den Verpflichteten nach Inkrafttreten der Regelung hinreichend Zeit zur Erfüllung gegeben ist.

### **Zu Absatz 4**

§ 9 Absatz 3 sieht eine niederschwellige Informationspflicht für Vermieter von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten vor. Diese werden verpflichtet, die Informationen, die sie von ihren Versorgern erhalten, unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Informationen ihnen zugehen. Dabei kann es sich um Informationen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 1 handeln, die auf den Endabnehmer zugeschnitten sind. Ebenso sind allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten, die der Versorger zu versenden hat, wenn ihm konkretere Informationen über den Endabnehmer nicht vorliegen. Weiter hat der Vermieter Mitteilungen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 3 weiterzuleiten, mit denen der Versorger seiner Pflicht, individualisierte Informationen zu übersenden, nachholend nachkommt. In derselben Weise weiterzuleiten sind schließlich Nachrichten des Versorgers, die dieser zu versenden hat, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

### **Zu § 10 (Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel)**

§ 10 sorgt dem Verlust von Heizwärme in Geschäftsräumen des Einzelhandels vor. Heizwärme kann in Fällen unkontrolliert entweichen, in denen Zugänge etwa zu beheizten Verkaufsräumen dauerhaft offengehalten werden, um Kunden im Vorbeigehen einen Blick in die Geschäftsräume und die Auslagen zu gewähren. Aus diesem Grund ist das dauerhafte Offenhalten der Zugänge untersagt. Eine Tür oder ein Zugangssystem wird dauerhaft offengehalten, wenn sie nicht mehr nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet oder geschlossen wird. Ausnahmen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Eingang zugleich als Notausgang oder Fluchtweg dient und das dauerhafte Offenhalten für eine effektive Nutzung als Fluchtweg erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Verkaufsaktionen in größeren Einkaufszentren, bei denen sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Personen im Gebäude aufhält.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der

Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

### **Zu § 11 (Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen)**

Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt.

Die Beleuchtung kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrs- und Betriebssicherheit, insbesondere im öffentlichen Personen- und Nahverkehr oder der Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann. Darunter fallen beispielsweise Beleuchtungseinrichtungen in Form von beleuchteten Werbeträgern an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind. Auch die Beleuchtung von Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen dient, sofern die Betriebe geöffnet sind, auch der Verkehrssicherheit.

Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 35% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 4300 Gigawattstunden (17.830 Gigawattstunden x 75%/3 x 35%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 860 Millionen Euro.

### **Zu § 12 (Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden)**

§ 12 verringert für Arbeitsräume in allen Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden temporär die derzeit geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind.

Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen, weil diese nur Mindestwerte darstellen.

Ermöglicht würde aber, dass Arbeitgeber auch im gewerblichen Bereichen rechtssicher weniger heizen dürfen und Gelegenheit haben, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen. Dies ist die Grundlage für Selbstverpflichtungen von Betrieben und betriebliche Vereinbarungen zur Energieeinsparung.

Das Zusammenspiel der Regelungen zur Einhaltung eines Höchstwertes nach § 6 und in der vorliegenden Anforderung zur Erreichung eines Mindestwertes nach § 12 führt dazu, dass in Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden eine Fixtemperatur zu erreichen und zu halten ist. Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, beiden Zielen – Mindest- wie Höchstwert – so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

### **Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von sechs Monaten

begrenzt. Sie tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen**

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)

#### **A. Problem und Ziel**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

#### **B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Oktober 2022. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die über sechs Monate von September 2022 bis Februar 2023 gelten soll und der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu verhindern oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden.

Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

## **C. Alternativen**

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die 5,5 Milliarden Euro, der überwiegend in den Investitionskosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und im Übrigen durch die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen begründet ist. Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Dies bedeutet eine finanzielle Entlastung von rund 4,2 Milliarden Euro im Jahr, sodass die sich die Investitionskosten innerhalb von zwei Jahren amortisieren können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus dem Zeitaufwand und den Sachkosten aus der Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung in öffentlichen Liegenschaften anfallen.

### **F. Weitere Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an.

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen**

#### **(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)**

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 1 S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich

##### **Titel 1**

#### **Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen**

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

##### **Titel 2**

#### **Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft**

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

## Titel 1

### Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

#### § 2

#### **Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung**

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers, dazu insbesondere zu Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen, Anwesenheitssteuerungen,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.
6. Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin

stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung oder
3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.

### § 3

#### **Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen

1. bis zum 30. September 2023
  - a) in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
  - b) in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten.
2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht oder
3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4,
2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,
3. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems und
4. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung,

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.

## Titel 2

### Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

#### § 4

##### **Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt – nun wird die Kapazität der Pipeline Nord Stream I nach Angaben der Bundesnetzagentur nur noch zu 19,5 Prozent ausgelastet. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas an andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Eine Vielzahl industrieller Prozesse ist unter anderem aufgrund des notwendigen Temperaturniveaus nach aktuellem technischem Stand auf die Verwendung von Erdgas als Brennstoff angewiesen. Zudem wird Erdgas vor allem im Bereich der chemischen Industrie vielfach als Grundstoff benötigt. Tiefgreifende, systemische Maßnahme zur Umstellung der Produktionsprozesse sind kurzfristig grundsätzlich nicht realisierbar. Ein großer Teil der Wirtschaft ist daher derzeit auf eine sichere Energie- und insbesondere Erdgasversorgung angewiesen. Gleichzeitig bestehen gerade im Bereich der energieintensiven Unternehmen erhebliche Energieeinsparpotentiale, die zumindest mittelfristig gehoben werden können, ohne die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu gefährden. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Maßnahmen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die ohne Komfortverlust und mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So werden Gebäudeeigentümer verpflichtet, in die Energieeffizienz der Heizungsanlagen in ihren Gebäuden zu investieren. Unternehmen werden verpflichtet, bereits etablierte Energie- und Umweltmanagementsysteme umzusetzen.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Gebäudeeigentümer und für Unternehmen sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude. Dies umfasst eine verpflichtende Prüfung des Heizungssystems auf grundlegende Einstellungsmängel sowie auf die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Die Eigentümer größerer Gebäude werden schließlich verpflichtet, das Heizungssystem hydraulisch abgleichen zu lassen, um eine Energieeinsparung zu erzielen. Weiter verpflichtet die Verordnung Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet sind, bzw. diese Pflicht durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erfüllen und einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden haben, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die sich schnell rentieren, unter der Maßgabe, dass Doppelanforderungen an Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgeschlossen sind. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; Es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

## **III. Alternativen**

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von zwei Jahren ausgelegt und bedarf nach § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

### **4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

#### a) Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung nach §§ 2-4

Die Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung sind in den §§ 2 ff. der Verordnung geregelt. In diesem Abschnitt wird zusammenfassend der Erfüllungsaufwand für die Optimierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Heizungsanlagen für Gebäudeeigentümer unter der Überschrift „Wirtschaft“ beschrieben, obwohl dieser Aufwand sowohl für selbstnutzende Eigentümer wie auch für private und gewerbliche Vermieter anfällt; private Selbstnutzer wären indes eher unter der Überschrift „Bürgerinnen und Bürger“ zu fassen.

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die gesetzlichen Verpflichtungen, Optimierungsmaßnahmen an der Heizungsanlage selbst durchzuführen oder in der überwiegenden Zahl der Fälle durchführen zu lassen. Dabei entsteht der in Gestalt der Schornsteinfeger, Handwerker und Energieberater durch die verpflichtenden Maßnahmen zur Heizungsoptimierung kein Erfüllungsaufwand. Sie werden durch die Aufträge der Gebäudeeigentümer, die aus der Änderung der Rechtslage entstehen, nicht belastet, sondern profitieren vielmehr von der zusätzlichen Nachfrage.

#### aa) Heizungsprüfung nach § 2

##### (1) Ermittlung der Fallzahl

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimalen Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland gibt es ca. 14 Millionen Gasheizungen. Anzunehmen ist, dass ein Fünftel dieser Heizungen bereits optimal eingestellt und mit einem Nachweis über die zuletzt durchgeführte Maßnahme ausgestattet ist. Für weitere 400.000 Gasheizungen liegen derzeit Förderanträge für einen Technologiewechsel vor. Ein mindestens gleichbleibendes Aufkommen ist im nächsten Jahr zu erwarten, sodass über die Geltungsdauer der Verordnung 800.000 Technologiewechsel angesetzt werden können. Somit sind bis zum 15.09.2024 die verbleibenden 10,4 Millionen Heizungen zu prüfen. Zu diesen Prüfungen kommen 5,2 Millionen Begehungen hinzu, die zur Durchführung einer Optimierungsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 der Verordnung angesetzt werden. Insgesamt ergeben sich bis zum Ende der Prüfungsfrist also 15,6 Millionen Einzelmaßnahmen (Heizungsprüfung oder Optimierungsmaßnahme; die Durchführung von hydraulischen Abgleichen wird gesondert behandelt). Nicht jede Begehung zur Durchführung einer Maßnahme ist mit einer eigens dafür vorgesehenen Anfahrt verbunden. Es ist anzunehmen, dass in 50 Prozent der Fälle (7,8 Millionen

Begehungen) die Maßnahme „bei Gelegenheit“ eines anderen Termins durchgeführt werden wird. Damit verbleiben 7,8 Millionen Termine, für die Anfahrtkosten anfallen.

### (2) Ermittlung Zeitaufwand

Jeder der 15,6 Millionen Termine wird etwa eine Stunde Zeit des Auftraggebers in Anspruch nehmen. Hinzu kommen 7 Minuten für das Auffinden eines Angebotes im Internet und für die Vereinbarung eines Termins mit einem Bezirksschornsteinfeger, Handwerker oder Energieberater; jeweils 7 Minuten Organisationszeit werden auch für solche Termine angesetzt, in denen Maßnahmen „bei Gelegenheit“ einer bereits vereinbarten Begehung durchgeführt werden. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von 17,42 Millionen Stunden. Für eine Stunde sind 36,90 Euro anzusetzen. Insgesamt ist der Zeitaufwand also mit 642,8 Millionen Euro zu beziffern.

### (3) Ermittlung Sachaufwand

Für die Organisation der Termine fällt kein Sachaufwand an. Es ist davon auszugehen, dass Termine telefonisch oder per Online-Kontaktformular vereinbart werden, sodass keine Kosten für Briefporto anfallen.

Der Wirtschaft in Gestalt der Gebäudeeigentümer werden in den § 2 ff. der Verordnung Investitionsmaßnahmen an den Heizungsanlagen ihrer Gebäude auferlegt. Dabei fallen Kosten sowohl für Wartungs- und Handwerksdienstleistungen als auch für Bauteile – etwa Heizungspumpen – an, die ersetzt oder modernisiert werden.

Für die Heizungsprüfung werden 15,6 Millionen Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Bei dem zu erwartenden Preis von etwa 100 Euro fallen dafür 1,56 Milliarden Euro an. Für 7,8 Millionen dieser Termine fallen zusätzlich 60 Euro Anfahrtkosten an, also insgesamt 468 Millionen Euro. Der Zeitaufwand ist mit 642,8 Millionen Euro zu beziffern. Der Erfüllungsaufwand für den Heizungsprüfung beträgt damit 2,67 Milliarden Euro.

## bb) Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung § 3

### (1) Ermittlung der Fallzahl

Der Anwendungsbereich von § 3 umfasst etwa 1 Million große Wohn- und Nichtwohngebäude mit Gaszentralheizungen. Von dieser Zahl sind allerdings die ca. 300.000 Fälle abzuziehen, in denen ein hydraulischer Abgleich gemäß § 3 Absatz 2 entfallen kann. Für die Durchführung einer Maßnahme sind 6-8 Stunden anzusetzen. Aufgrund begrenzter Handwerkskapazitäten ist von 350.000 Abgleichen im Jahr auszugehen, sodass die verbleibenden 700.000 Abgleiche innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung vorgenommen werden können.

### (2) Ermittlung Zeitaufwand

Obwohl die Durchführung der Maßnahme länger dauert, wird für den Auftraggeber derselbe Zeitaufwand angesetzt wie für herkömmliche Optimierungsmaßnahmen, also 7 Minuten für die Organisation des Termins und eine Stunde Anwesenheitszeit während der Durchführung der Maßnahme. Diese Zeit ist notwendig, um den Auftragnehmer in Empfang zu nehmen und diesen mit den Gegebenheiten des Hauses vertraut zu machen. Der Auftraggeber muss indes nicht während des gesamten Durchführungszeitraumes anwesend sein, sodass auch für den hydraulischen Abgleich jeweils eine Stunde und 7 Minuten angesetzt werden können. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von ca. 781.000 Stunden. Der Zeitaufwand ist demnach mit 29 Millionen Euro zu beziffern.

### (3) Sachaufwand/Investitionskosten

Für den hydraulischen Abgleich werden 700.000 Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Die Kosten eines einzelnen hydraulischen Abgleiches variieren nach der Gebäudegröße. Für ein Nichtwohngebäude mit 1.500 m<sup>2</sup> sind etwa 2.000 Euro zu entrichten. Für ein Wohngebäude mit sieben Wohneinheiten lassen sich 4.000 Euro ansetzen. Der hydraulische Abgleich in einem Nichtwohngebäude mit über 10.000 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche kann dagegen 6.000 Euro kosten. Der Kosten für einen hydraulischen Abgleich werden also, um eine überschlägige Berechnung der Gesamtkosten zu ermöglichen, mit 4.000 Euro angesetzt. Die Gesamtkosten für die durchzuführenden hydraulischen Abgleiche betragen damit etwa 2,8 Milliarden Euro.

Zuzüglich des Zeitaufwandes für die Organisation und Begleitung der Termine fällt für die Durchführung der hydraulischen Abgleiche ein Erfüllungsaufwand 2,83 Milliarden Euro an.

#### b) Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,8 Millionen Euro durch die Verpflichtung aus § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen). Demgegenüber steht eine Entlastung der Wirtschaft durch die aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz generierten Einsparungen an Energiekosten in Höhe von rund 140 Millionen Euro pro Jahr.

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Es handelt sich hierbei um keine konkreten Maßnahmen, sodass es hierzu keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bedarf. Etwaige entstehende Kosten finden sich unter Nummer 5 „Weitere Kosten“. Nach § 4 Absatz 2 sind Unternehmen verpflichtet, die nach Absatz 1 umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

Die Kosten hierfür werden in Bezug auf Energieaudits auf durchschnittlich 800 Euro pro Jahr pro Unternehmen angesetzt. Für die jeweilige Überprüfung der Umsetzung und der nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren wird ein geringer Mehraufwand von etwa 800 Euro (Anfahrt, Begehung der Anlage und Stundensatz) angenommen. Da ein Energieaudit (nach EDL-G) alle vier Jahre durchzuführen ist, ergibt sich für die Umsetzung und Überprüfung der Maßnahme ebenfalls ein Vier-Jahreszyklus. Da die Regelung nur befristet in Kraft ist, fallen diese Kosten jedoch nur einmalig an. Es sind etwa 39.000 Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet, von diesen Unternehmen haben etwa 2.200 einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe 1,8 Millionen Euro (2.200 Unternehmen x 800 Euro).

In Bezug auf Energie- und Umweltmanagementsysteme fällt hierbei kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Eine externe Überprüfung bzw. Bestätigung über die Umsetzung oder nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen ist im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits und der Re-Zertifizierungsaudits, welche feste Bestandteile von Energie- und Umweltmanagementsystemen sind, bereits enthalten.

### **3. Gesamterfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5,5 Milliarden Euro an. Die Gesamtkosten aller Optimierungsmaßnahmen für Gebäude mit Gaszentralheizungen betragen damit 5,5 Milliarden Euro. Der Wirtschaft entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 18,2 Millionen Stunden oder 672 Millionen Euro. Damit beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Durchführung der Maßnahmen der

Heizungsoptimierung auf insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Zusätzlich entstehen aus § 4 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,8 Millionen Euro.

Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich bis zu 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Bei dem derzeitigen Erdgaspreis von 20 ct/kWh bedeutet dies eine jährliche Entlastung von etwa 4,2 Milliarden Euro. Die Energieeinsparungen in Unternehmen aus den Maßnahmen nach § 4 erbringen zusätzliche 140 Millionen Euro jährlich. Die Maßnahmen sind langfristig wirksam, sodass über einen Zeitraum von 10 Jahren durch Energieeinsparung bereits ein finanzieller Vorteil von 43,4 Milliarden Euro entsteht. Die Gesamtkosten der Optimierungsmaßnahmen amortisieren sich innerhalb von etwas weniger zwei Jahren, also noch innerhalb des Geltungszeitraumes der Verordnung.

## **5. Weitere Kosten**

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Die jeweiligen als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen sind abhängig von dem jeweiligen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmensstruktur, etc.). Auch variieren die jeweiligen Maßnahmen und Investitionen (etwa für effizientere Fertigungsmaschinen und -prozesse, gebäudetechnische Maßnahmen, etc.). Die Kosten und Einsparungen und somit auch die Wirtschaftlichkeit variiert stark aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Effizienzmaßnahmen. Aufgrund der vorhandenen Daten aus der OREA-Datenbank werden die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz auf durchschnittlich 100.000 Euro pro Unternehmen geschätzt. Dies ergibt bei etwa 2.200 Unternehmen Kosten von etwa 220 Millionen Euro.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

Die Regelungen des Gesetzes haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

## **6. Befristung**

Die Regelung soll für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu Titel 1 (Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen)

### **Zu § 2 (Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung)**

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimierten Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland kann mit dieser Maßnahme in den rund 14 Millionen Gasheizungen Gas eingespart werden. Damit die Heizungsüberprüfung sowie gegebenenfalls die notwendigen Einstellarbeiten innerhalb der kurzen Zeit in allen Gebäuden mit Gasheizungen durchgeführt werden können, sollten die Gebäudeeigentümer anstreben, sowohl die Heizungsprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ohnehin bestehenden Gelegenheiten einer Feuerstättenschau oder einer Heizungswartung durchführen zu lassen, um den Zusatzaufwand zu reduzieren. Im Gegensatz zu der hoheitlichen Feuerstättenschau des Schornsteinfegers kann der Gebäudeeigentümer bei der Heizungsprüfung die Dienstleister selbst aussuchen.

Prüf- und Optimierungsfunktion sind bewusst getrennt, um Eigentümern größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl der Durchführenden zu lassen. Es wird Gebäudeeigentümern grundsätzlich ermöglicht, die Prüfung bei einer berechtigten Person eigener Wahl durchführen zu lassen und sich auch für die Optimierung der Heizung – Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 – am Markt einen Anbieter zu suchen. Allerdings ist es auch das Anliegen der Verordnung, Synergieeffekte zu nutzen und anlässlich bereits vereinbarter Termine die Durchführung möglichst vieler Leistungen aus einer Hand und im Rahmen eines Arbeitsvorganges zu ermöglichen. Auch die Kosten für Prüfung und Optimierung sind damit grundsätzlich Gegenstand privatrechtlicher Konkurrenz, müssen sich aber im Rahmen der marktüblichen Vergütung halten.

Die korrekte Einstellung der Heizung ist eine sehr kostengünstige Möglichkeit, Energie zu sparen, denn viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, etwa weil sie noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabsenkung laufen. Die optimale Einstellung der Heizung wird verpflichtend, denn sie ist in der Regel nicht Teil regelmäßiger Kontroll- oder Wartungstermine. Eine Wartung und Optimierung der Heizung unterbleibt daher häufig. Aus der Maßnahme erwächst kein Komfortverlust.

Die Heizungsüberprüfung entfaltet ihre optimale Wirkung im Zusammenspiel von allen nicht- und niedriginvestiven Maßnahmen (insb. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, ggf. Absenkung Heizungssystemtemperaturen). Es kann von einem Einsparpotential von bis zu 10% ausgegangen werden.

Unter der Annahme, dass ein Teil der Gaszentralheizungen bereits optimal eingestellt ist, ergibt sich bei angenommenen durchschnittlichen Einsparungen durch eine Heizungsoptimierung von bis zu 5% ein Gaseinsparpotential von bis zu 10 Terawattstunden.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet den Gebäudeeigentümer, die Heizungsanlage zu optimieren und eine Heizungsprüfung durchführen zu lassen, deren Ergebnis in Textform festgehalten wird.

Die beschriebenen Inspektionsverfahren sind in der Fachwelt bekannt und werden seit Jahren angewendet. Die einzelnen Komponenten der Heizungsanlage werden bei der Anwendung des Verfahrens beurteilt (überwiegend visuell und anhand vorhandener Parameter) und im Prüfkatalog qualitativ eingestuft. Für die Prüfung wird ein durchschnittlicher Zeitrahmen von unter einer Stunde angesetzt.

Gegenstand der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Untersuchung, ob die Heizungsanlage optimal läuft. Prüfprogramm sind die in Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen.

Weiter ist nach den Nummern 2 und 3 zu prüfen, ob ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen oder eine Heizungspumpe auszutauschen ist. Das Prüfprogramm dieser beiden Bereiche ist in §§ 3 und 4 näher geregelt.

Hat der Gebäudeeigentümer den Betrieb der Heizungsanlage – etwa im Rahmen eines Wärmecontracting-Vertrages – einem Dritten übertragen, so gehen die Pflichten des Gebäudeeigentümers nach Satz 2 auf den Contractor über und treten neben die fortbestehenden Pflichten des Gebäudeeigentümers.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 zählt Maßnahmen auf, die zur Optimierung der Heizungsanlage regelmäßig durchzuführen sind. Sollte das Prüfergebnis zeigen, dass Optimierungspotential hinsichtlich aller oder einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 besteht, sind diese durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann entfallen, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder die Heizungsanlage mit Blick auf die Wirkung der Maßnahme bereits optimal läuft. In jedem Fall ist der Gebäudeeigentümer oder Nutzer auf mögliche weitergehende Einsparmaßnahmen hinzuweisen.

Bei der Prüfung des Bedarfes an Optimierungsmaßnahmen und bei ihrer Durchführung ist auf etwaige negative Auswirkungen auf die Bausubstanz Rücksicht zu nehmen, die die Maßnahmen zur Reduzierung von Innenraumtemperaturen haben können.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 sieht vor, dass das Prüfergebnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Textform festzuhalten ist. Dies gilt in erster Linie, um einen Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Heizungsoptimierung zu ermöglichen. Wird ein Optimierungsbedarf festgestellt und eine Optimierungsmaßnahme empfohlen, so kann die Erfüllung der Optimierungspflicht aus Absatz 1 mithilfe des Prüfvermerks und eines Belegs der Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Satz 2 setzt eine Frist zur Umsetzung der Pflicht zur Heizungsprüfung bis zum 15.09.2024. Der verbleibende Zeitraum bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung dient dazu, eine Vollzugsmöglichkeit auch für die Gebäudeeigentümer zu eröffnen, die der Pflicht erst kurz vor dem Fristende nachkommen.

Satz 3 dient dazu, die Erledigung der Heizungsprüfung und -optimierung bei Gelegenheit anderer Termine zu ermöglichen, die beispielsweise für eine Feuerstättenschau oder bei Schornsteinfeger- oder Heizungswartungsarbeiten angesetzt worden sind. Für eine solche Durchführung „bei Gelegenheit“ dürften am Markt niedrigere Preise zu erwarten sein, weil die Anfahrtkosten entfallen. Die Bundesregierung wird durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass solche Synergieeffekte genutzt werden.

Satz 4 behandelt die Prüfung der Erforderlichkeit eines hydraulischen Abgleiches und eines Pumpentausches nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ist grundsätzlich Gegenstand der Heizungsprüfung; eine Rechtspflicht für zusätzliche Optimierungsmaßnahmen besteht jedoch nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4. Soweit

eine Rechtspflicht etwa zur Durchführung eines hydraulischen Abgleiches nicht besteht, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich auch ohne Rechtspflicht durchzuführen.

Satz 5 stellt schließlich klar, dass die Heizungsprüfung auch im Rahmen eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden kann.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 zählt die Personenkreise auf, die zur Durchführung der Heizungsprüfung berechtigt sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Personenkreise mit vergleichbarer Fachkenntnis hinzukommen können. Umfasst sind demnach insbesondere Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Weiter sind die Gewerke Ofen- und Luftheizungsbauer und Installateur und Heizungsbauer nach des Anhangs zur Handwerksordnung umfasst. Als dritte Gruppe sollten in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistete Energieberater mit entsprechenden Kenntnissen zur Durchführung einer Heizungsprüfung und -optimierung als Prüfer einbezogen werden (abrufbar unter <https://www.energie-effizienz-experten.de>).

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 nimmt Gebäude mit einer standardisierten Gebäudeautomation und solche Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach EMAS verwaltet werden. Weiter kann nach Satz 2 eine Heizungsprüfung in den Fällen entfallen, in denen innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist. Den Maßstab der Vergleichbarkeit bildet der Maßnahmenkatalog in Absatz 2.

#### **Zu § 3 (Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung)**

Mit der Regelung soll das Optimierungspotenzial für Heizungsanlagen im Bestand effektiv gehoben werden. Die Eingrenzung der Gebäudekulisse auf große Gebäude erlaubt anteilig und absolut höhere Einsparungen, während der Aufwand für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen nicht proportional mit der Gebäudegröße steigt. Der begrenzten Verfügbarkeit an qualifizierten Fachkräften wird durch die Eingrenzung auf große Gebäude Rechnung getragen.

Es wird angenommen, dass der hydraulische Abgleich in Verbindung mit den weiteren genannten Optimierungsmaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gleichermaßen zu Einsparungen von bis zu 8 kWh/m<sup>2</sup> führt. Durch die Maßnahme können bis zu 11 Terawattstunden Gas eingespart werden.

Gebäude mit Gaszentralheizung	Anzahl insg. etwa	Fläche etwa	insg. Anteil optimiert	Anzahl nicht abgeglichen	Fläche nicht abgeglichen	Einsparung Gas
NWG ab 2000 m <sup>2</sup> EBF	170.000	1000 Mio. m <sup>2</sup>	35%	110.500	650 Mio. m <sup>2</sup>	5,2 TWh
NWG ab 1000 m <sup>2</sup> < 2000 m <sup>2</sup> EBF	160.000	300 Mio. m <sup>2</sup>	25%	120.000	225 Mio. m <sup>2</sup>	1,8 TWh
MFH ab 10 WE	150.000	260 Mio. m <sup>2</sup>	30%	105.000	182 Mio. m <sup>2</sup>	1,5 TWh

MFH ab 6 WE bis 9 WE	500.000	420 Mio. m <sup>2</sup>	15%	425.000	357 Mio. m <sup>2</sup>	2,9 TWh
<b>Gesamteinsparung</b>						<b>11 TWh</b>

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 beschränkt den Kreis der Gebäude, in denen ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, auf größere Wohn- und Nichtwohngebäude, um sicherzustellen, dass die begrenzten Kapazitäten des Handwerks dort eingesetzt werden, wo sie die größte Energieeinsparung versprechen. Absatz 1 setzt ebenso unterschiedliche Fristen für die beiden betroffenen Größenklassen, um sicherzustellen, dass zunächst die größten Heizanlagen hydraulisch abgeglichen werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 schränkt die Pflicht zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs weiter auf die Fälle ein, in denen ein hydraulischer Abgleich möglich und sinnvoll ist. Die Pflicht wird eingegrenzt auf Gebäude, deren Heizsystem bis mindestens sechs Monate nach Fristende weiter genutzt wird. Auch wenn ein Heizungstausch oder umfassende Dämmmaßnahmen innerhalb der nächsten sechs Monate nach Fristende geplant sind, entfällt die Verpflichtung. Das ist dadurch begründet, dass auch Heizungstausch oder eine maßgebliche Veränderung der Gebäudehülle Auswirkungen auf die Heizlast hat und daher einen erneuten hydraulischen Abgleich nötig machen würden. In diesen Fällen wäre eine Verpflichtung nicht verhältnismäßig. Gleichwohl soll der hydraulische Abgleich möglichst gemeinsam mit dem Tausch des Heizungssystems oder der Gebäudedämmung durchgeführt werden. Weder Gebäude, deren Heizsystem nicht vernünftig hydraulisch abgeglichen werden kann, noch Gebäude, deren Heizsystem in der derzeitigen Konfiguration hydraulisch abgeglichen ist, sind von der Regelung betroffen. Der Austausch einer ineffizienten Heizungspumpe bedeutet indes eine Änderung der Konfiguration, die einen hydraulischen Abgleich erforderlich macht.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 zählt die verpflichtenden Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen auf, die der hydraulische Abgleich im Sinne der Verordnung umfasst. Der hydraulische Abgleich ist im Anschluss an seine Durchführung mit allen technischen Kennwerten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen, um einen Nachweis der Maßnahme zu ermöglichen und eine Grundlage für künftige Arbeiten an der Heizungsanlage zu schaffen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 legt schließlich fest, dass der hydraulische Abgleich nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" durchzuführen ist.

## **Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft)**

### **Zu § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen )**

#### **Zu Absatz 1**

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits nach § 8 EDL-G als wirtschaftlich identifiziert wurden, unverzüglich umgesetzt werden müssen. Unverzüglich kann angenommen werden, wenn ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB die Endenergieeinsparmaßnahme umgesetzt wurde. Aufgrund der Heterogenität der Energieeffizienzmaßnahmen und der international gestörten Lieferketten und resultierender Lieferengpässe sowie des allgemein herrschenden Mangels an Fachkräften, ist eine kurzfristige Umsetzung nicht in jedem Fall möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird daher eine lange Umsetzungszeit, von bis zu 18 Monaten, normiert. Dabei bildet nach Absatz 1 Satz 2 die zugrundeliegende Norm DIN EN 17463 die Grundlage für die einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit für alle adressierten Unternehmen. Um die Belastung durch Kapitalbindung zu verringern, ist eine Beschränkung des Betrachtungszeitraumes auf 20 Prozent der vorgesehenen Lebensdauer einer Maßnahme vorgesehen, bei Begrenzung auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

### **Zu Absatz 2**

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der Unternehmen zur Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Dritten überprüft werden kann. Die prüfungsbefugte Stelle prüft und bestätigt insbesondere die zugrundeliegenden Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u.a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten). Die Bestätigung kann insbesondere im Zuge der verpflichtenden Erstellung eines Energieaudits nach § 8 EDL-G oder im Zuge einer Rezertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G durch den Energieauditor bzw. Zertifizierer erfolgen.

### **Zu Absatz 3**

Mit dieser Vorschrift wird eine Vorrangregelung für Endenergieeinsparmaßnahmen für Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, zu Gunsten eines Vollzugs nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen, sofern speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen als die Anforderungen in Absatz 1 und 2. Speziellere Anforderung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen könnten zum Beispiel bestehen, wenn eine entsprechende Energieeffizienzverordnung nach § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen wird.

### **Zu Absatz 4**

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verpflichtung aus Absatz 1 ausgenommen sind zudem Unternehmen, deren durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre unter 10 Gigawattstunden beträgt.

### **Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 5 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von zwei Jahren begrenzt. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.

**25.08.2022**

25 – 08/2022

## **Sicherung der Energieversorgung – Energieeinsparung**

Das Bundeskabinett hat sich am 24.8.2022 mit zwei Energieeinsparverordnungen befasst.

1. Mit der **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)**. Diese Verordnung bedarf keines Beschlusses des Bundestags oder Bundesrats und soll zum 1. September in Kraft treten.
2. Mit der **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)**; sie soll 2 Jahre gültig sein. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober in Kraft treten.

**Die Verordnungen enthalten erste kurz- und mittelfristige Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Energie insgesamt für öffentliche Körperschaften, Unternehmen und Privathaushalte.**

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) wird direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und soll zum 1. September in Kraft treten:

- Mieter bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen; so im Rahmen ihrer Mietverträge, indem Vorgaben zur Mindesttemperatur unterschritten werden dürfen.
- In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die **Beheizung von privaten, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken** mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz grds. untersagt. Gewerbliche Pools sind davon nicht betroffen.
- In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gilt:
  - Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, sollen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, grds. nicht mehr geheizt werden.
  - In öffentlichen Nichtwohngebäuden besteht eine Lufttemperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad, die in Büros nicht überschritten werden soll. Ausgenommen sind auch hier z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
  - In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen grds. auszuschalten, die überwiegend dem Händewaschen dienen und Hygienevorschriften nicht entgegenstehen. Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

- Die **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern von außen** - mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung - ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Gas- und Wärmelieferanten werden verpflichtet, ihre Kunden **über den Energieverbrauch und damit verbundene Kosten**, über die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen und über Einsparpotenziale zu informieren bzw. entsprechende Informationen sind durch Eigentümer/innen weiterzuleiten. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten müssen spezifischere Informationen zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit gegeben werden.
- In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte **Offenhalten von Ladentüren / Eingangssystemen** grds. untersagt.
- Der Betrieb **beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen** ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages grds. untersagt.
- Die Temperatur-Höchstwerte gelten auch für **Arbeitsräume in Arbeitsstätten**.

Die **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)** soll 2 Jahre gültig sein. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober in Kraft treten. Es sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden** umfassen:
  - die Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung, wonach Eigentümer/innen von Gebäuden mit Gasheizungen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungscheck durchführen müssen.
  - Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung (ab 1000 m<sup>2</sup> und große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten) auf Erdgasbasis müssen einen hydraulischen Abgleich vornehmen
- **Einsparungen in Unternehmen** sind folgende:
  - Unternehmen mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr werden verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen.
  - Auch sind Unternehmen dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

**Weitere Informationen:**

Die Verordnungen finden sich hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220824-habeck-treiben-energieeinsparung-weiter-voran-bundeskabinett-billigt-energieeinspar-verordnungen.html>



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

01.09.2022

An die

Kontakt

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Umweltausschusses
- Mitglieder des Sozialausschusses
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder des Sportausschusses
- Mitglieder des Schulausschusses
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Beirates für Brand- und Katastrophenschutz
- Mitglieder der Konferenz Tourismus
- Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- Mitgliedsverbände
- außerordentliche Mitglieder

Tim Bagner  
tim.bagner@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-610  
Telefax 030 37711-7609

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
75.06.00 D

Dokumenten-Nr.  
U 6285

des Deutschen Städtetages

### Fortführung der Übersicht kommunaler Energieeinsparmöglichkeiten und Hinweise zum Umgang mit Einsparungen vor Ort

**Kurzüberblick:** Anfang Juli haben wir Ihnen eine erste Übersicht an kommunalen Einsparmöglichkeiten an die Hand gegeben. Viele Städte haben auf dieser Grundlage Maßnahmen ergriffen und Beschlüsse gefasst bzw. bereiten diese vor. Wir haben die Liste weiterentwickelt. Sie ist weitgehend identisch mit der Liste vom Juli; maßgebliche neue Einsparpotenziale konnten wir nicht ausmachen. Diskutiert wird aktuell der Umgang mit Weihnachtsmärkten oder Eislaufbahnen. Thema sind zudem die Kontrolle der beschlossenen EnSikuMaV und EnSimiMaV. Wir möchten Ihnen mit diesem Rundschreiben die aktualisierte Liste übermitteln sowie weitere Hinweise zum Umgang mit den genannten Themen geben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat sich klar zu einem Einsparziel von 20 Prozent Gas bekannt; viele Städte haben bereits umfassende Maßnahmen erarbeitet und beschlossen, um dieses Ziel vor Ort zu erreichen.

Für uns steht zum einen außer Frage, dass alle kommunalen Bereiche ihren Beitrag zu Einsparmaßnahmen leisten müssen. Zum anderen muss jetzt gespart werden, um eine Mangellage mit weitreichenden Verwerfungen unbedingt zu vermeiden.

Wir haben unsere Übersicht mit Einsparmöglichkeiten mit den Energiemanagerinnen und Energiemanager und vielen Rückmeldungen aus Städten weiterentwickelt (**Anlage**). Die Liste ist weitgehend identisch mit der Liste vom Juli; maßgebliche neue Einsparpotenziale konnten wir nicht ausmachen.

Mittlerweile arbeiten viele Akteure etwa im Sport oder in der Kultur an Konzepten und Strategien, wie Energie eingespart werden kann. Auch interkommunale Kooperationen zum Beispiel zur Bädernutzung oder Solidaritätsversprechen zwischen Unternehmen mit dem „Gelsenkirchener Modell“ werden auf den Weg gebracht ([siehe unser Rundschreiben vom 17.08.2022](#) und Hinweise in der Einsparübersicht).

### ***Gestaltungsfreiheit vor Ort***

Wir halten es für richtig und setzen uns dafür ein, dass die Städte Gestaltungsfreiheit haben, vor Ort zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen klug, effektiv und verantwortbar sind. Starre Vorgaben und Verbote sind aus unserer Sicht aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht sinnvoll. Für Temperaturabsenkungen in öffentlichen Gebäuden hat die Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuMaV) mit ihren Vorgaben Rechtsicherheit geschaffen.

### ***Umgang mit Weihnachtsmärkten und Eislaufbahnen***

Wir haben uns bei der Kurzfristenergiesicherungsverordnung erfolgreich dafür eingesetzt, dass temporäre Kulturveranstaltungen mit Beleuchtung zulässig bleiben. Möglich ist weiterhin, Volksfeste und Weihnachtsmärkte durchzuführen. Die Frage des Ob und Wie steht bei vielen Städten aktuell an. Bei Verträgen mit externen Betreibern kann das Einsparziel von 20 Prozent in die Verträge aufgenommen werden. Die Frage von öffentlichen Eislaufbahnen auf Weihnachtsmärkten wird zurückhaltend gesehen.

### ***Fragen zum Vollzug der EnSikuMaV und EnSimiMaV***

Die Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuMaV) ist veröffentlicht und tritt heute in Kraft. Die Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiMaV) soll ab dem 1. Oktober gelten.

Uns erreichen aktuell viele Nachfragen, wie Verstöße gegen die Regelungen geahndet werden sollen und ob es Bußgeldvorschriften gibt. Die Verordnungen selbst enthalten weder eigene Regelungen noch Verweise. In der Begründung heißt es, dass „für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.“ Somit gilt [§ 4 Abs. 5 EnSiG](#), wonach die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Ausführung des Gesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind. Im Freistaat Bayern, der Freien Hansestadt Bremen und in Nordrhein-Westfalen sind die Landesregierungen zuständig oder die von ihr bestimmten Stellen. Eine kommunale Zuständigkeit für den Vollzug der Regelungen gibt es danach derzeit nicht. Hierfür wären neue landesrechtliche Regelungen erforderlich, die konnexitätsrelevant wären.

### ***Einladung zur Informationsveranstaltung***

Das Ausmachen von Einsparpotenzialen und deren Umsetzung werfen viele auch praktische Fragen auf. Wir möchten daher in Kürze eine Informationsveranstaltung organisieren und Sie herzlich dazu einladen.

Zudem ist es uns wichtig, Ihre Rückmeldungen und Hinweise zu Möglichkeiten und kreativen Ideen zu erhalten. Wir möchten Sie auch herzlich einladen, sich im Forum einzubringen und Ihre Maßnahmen und Konzepte zu teilen oder auch Fragen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken

Anlage

**Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 01.09.2022)**

Nr.	Maßnahme	Mögliche Umsetzung	Potenzial (bis zu)	Segment	Hinweise
1	Absenkung der Badewassertemperatur	unmittelbar	15 %	Wärme	Reha- und Seniorenschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder, Babyschwimmen beachten.
2	Außerbetriebnahme hochtemperierter Außenbecken	unmittelbar		Wärme	
3	Keine Durchführung von Warmbadetagen	unmittelbar		Wärme	
4	Begrenztes Angebot oder Außerbetriebnahme von Saunen, Wellnesseinrichtungen und Attraktionen (z.B. Großrutschen)	unmittelbar		Wärme + Strom	
5	Unterbrechung der Beckenwassertemperierung in Außenbecken	unmittelbar	100 %	Wärme	
6	Anpassung der Freibadsaison je nach Witterung	Mit Beginn der Maßnahme		Wärme + Strom	Berücksichtigung der Wetterbedingungen
7	Abschaltung der Warmwasserbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden	unmittelbar	10 %	Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
8	Rückversetzung der RLT-Anlagen in den Normalzustand vor Pandemie (Laufzeit und Luftmengen) in Abhängigkeit von Raumkategorie, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten	unmittelbar	25 %	Strom + Wärme	Pandemieabhängigkeit, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Räumen, die uneingeschränkt belüftbar sind (Räume der Kategorie 1 nach Umweltbundesamt)
9	Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich	unmittelbar	100 %	Strom	Pandemieabhängigkeit berücksichtigen
10	Außenbeleuchtung repräsentativer öffentlicher Gebäude abschalten	unmittelbar		Strom	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
11	Weitere Umrüstung auf LED in der Innen- und Außenbeleuchtung	unmittelbar		Strom	
12	Durchführung hydraulischer Abgleich im Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode	Unmittelbar, dauerhaft		Wärme	Häufig kurzfristig nicht umsetzbar, aber als dauerhafte Aufgabe der Heizungsoptimierung wichtig. Anforderungen des EnSikuMaV des BMWK beachten.
13	Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen	ab Beginn Heizperiode	5 %	Wärme	Sporthallen-DIN 18032-1 empfiehlt mindestens 17° Raumtemperatur für Sporthallen.
14	Reduzierung der Raumbelichtung in Sport- und Turnhallen	unmittelbar			
15	Anpassung der saisonalen Betriebszeiten von Eissporthallen (z. B. November bis März)	Winter			Konkrete Entscheidung muss anhand lokaler Vereinbarungen und Rahmenbedingungen (Vereine/Liga-Verträge) getroffen werden
16	Reduzierung der Helligkeit/Beleuchtungsstärke bei Außensportanlagen (Flutlicht)	unmittelbar			
17	Reduzierung der Raumtemperaturen in Räumen der öffentlichen Verwaltung weiteren öffentlichen Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode	10-15 %	Wärme	Die EnSikuMaV des Bundes ab 01.09. trifft Regelungen dazu.
18	Raumtemperatur in Schulen	ab Beginn Heizperiode			Schulen sind von der EnSikuMaV grundsätzlich ausgenommen. Möglicherweise Abschluss von Zielvereinbarungen in den Ländern über Raumtemperaturen in Schulen.
19	Betriebszeiten Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren	ab Beginn Heizperiode/ unmittelbar		Wärme Strom	
20	Reduzieren der Temperaturen in bspw. Fluren, Treppenhäusern öffentlicher Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode		Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
21	Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Einsparverpflichtungen durchführen	Unmittelbar		Strom+ Wärme	Veranstaltungen wie Lichterfestivals, Weihnachtsmärkten, Stadtfesten bleiben möglich. Möglichkeit Veranstalter/Betreiber zu verpflichten, 20% Energieeinsparungen zu realisieren.
22	Reduzierung der Temperatur in den Nachbrennkammern von Krematorien von 850 Grad auf 750 Grad	unmittelbar		Wärme	Laut Bundesimmissionsschutzverordnung ist eine Temperatur von 850 Grad vorgeschrieben. Aus diesem Grund bedarf dieser Weg einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen

					Aufsichtsbehörden oder einer Änderung der Verordnung.
23	Anpassung des Raumkonzepts in Museen (energiesparende Lagerung/Präsentation der Exponate, Verdichtung der Sammlung auf bestimmte Räume)	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Museumsbund hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen in Museen entwickelt.
24	Organisatorische Maßnahmen im Bühnenbetrieb (Anpassung/Harmonisierung der Betriebszeiten; Reduzieren des Proben- und Vorstellungsbetriebs)	unmittelbar		Strom + Wärme	Der Deutsche Bühnenverein hat Empfehlungen zur Energieeinsparungen für die Theater entwickelt.
25	Außenrückgabe bei Bibliotheken einschränken	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Bibliotheksverband hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen für die Bibliotheken entwickelt.
26	Bestände mit besonderen klimatischen Anforderungen in besonders geeigneten Räumen zusammenführen (Archive, Bibliotheken, Museen)	unmittelbar		Strom	
<b>Begleitende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärung, Sensibilisierung)</b>					
27	Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten (Messung von Verbrauchswerten und Sollwerte-Abgleich)	unmittelbar			
28	Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung	unmittelbar			
29	Schulungen von Hausmeisterinnen und Hausmeistern	unmittelbar			
30	Laufende Baumaßnahmen prüfen und Energiestandards umsetzen	unmittelbar			kurzfristig umsetzbar, aber nicht kurzfristig wirksam
31	Nutzerkampagnen für energiebewusstes Verhalten wie „Mission E“ und „Energie gewinnt“ intensivieren	mittelfristig	10 %	alle	
32	Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden	ab Beginn Heizperiode			
33	Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte	ab Beginn Heizperiode			
34	Abschaltung verzichtbarer Verbraucher in Gebäuden (Kühlschränke, Getränkeautomaten, etc.)				
35	Beratung und Begehungen durch (externe) Energieberater				



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2780/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	01.07.2022	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 28.06.2022
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH in Höhe von 611.442,12 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, als alleiniger Gesellschaftsvertreter der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH den o. g. Beschluss zu fassen und zu vollziehen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

In seiner Sitzung am 28.06.2022 hat sich der Aufsichtsrat mit der Verwendung des Jahresergebnisses 2021 befasst und mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 611.442,12 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.“**

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke berät der Aufsichtsrat Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Die Gesellschafterversammlung ist für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zuständig (§ 11 lit. a) des Gesellschaftsvertrages).

Die Stadtwerke haben im Geschäftsjahr 2021 ein durch Sondereffekte belastetes Ergebnis erzielt. Wesentliche Effekte waren die Rückstellungsbildung für die Unterhaltslast der Amperufer und die Drohverlustrückstellung wegen drohender Verluste aus den Fernwärmeverträgen.

Das Jahresergebnis ist vor allem durch höhere Personalkosten, Aufwand für Rückstellungen Sanierung Amperufer und Drohverluste Fernwärme denen ein geringerer Anstieg der betrieblichen Erträge aus dem Energieverkauf gegenübersteht, geprägt.

Gemäß Art. 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Bei diesem Beschluss handelt es sich nicht um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf deshalb der Genehmigung des Stadtrates.

Aus diesem Grund kommt die Verwaltung zum o. g. Beschlussvorschlag.



**TOP 6      Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2021**

Nach kurzer Erörterung wird folgender Beschluss einstimmig (12:0 Stimmen, davon 12 Anwesende) gefasst:

**„Der „Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. (2) lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 611.442,12 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.“**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2804/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Neubau Amperoase; Bewerbung der Stadtwerke für ein Bundesförderprogramm			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	41-Rz	Erstelldatum	06.09.2022	
Verfasser	Reize, Markus & Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektskizze der Stadtwerke zum Neubau der Amperoase</li> <li>• Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projektauftrag 2022</li> <li>• Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Förderung im Bundesprogramm</li> </ul>
----------	---

**Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat beschließt:**

1. Die in der Anlage beigefügte Projektskizze der Stadtwerke wird gebilligt. Der kommunale Eigenanteil wird aus INZU210021 – Inv. Zuschuss Eishalle bereitgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Projektskizze am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ - Projektauftrag 2022 – teilzunehmen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt redaktionelle Änderungen/Korrekturen der Projektskizze vorzunehmen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	7,9 Mio. €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## Sachvortrag:

### Förderprogramm

Vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde Ende Juli sehr kurzfristig ein Projektauftrag für ein Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. Den Projektauftrag und die FAQ dazu fügen wir als Anlage bei. Das Förderprogramm umfasst ein Gesamtvolumen von 476 Millionen Euro. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v.H. der zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben.

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) bis spätestens 30. September 2022 beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte.

Antragsteller und Förderempfänger sind die Kommunen in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (...) befindet. Die Zuwendung wird dann nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO an die Stadtwerke weitergeleitet.

Auf Grund der kurzen Frist zur Einreichung der Projektskizze und des ansehnlichen Fördervolumens, mit dem Investitionen von über 1 Mrd. Euro angeregt werden, ist die Einschätzung im Fördertopf zu landen einigermaßen positiv. Andererseits war das seit 2015 bestehende Programm bei vergangenen Aufrufen um ein Vielfaches überzeichnet.

Weitere Informationen online unter <https://www.sport-jugend-kultur.de/>

Im Rahmen der Erstellung der Projektskizze hat sich ergeben, dass bei Teilnahme am Förderprogramm ein städtischer Mindestanteil von 55 % der förderfähigen Kosten aufzubringen ist. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus Projektkosten abzgl. der Eigenfinanzierung der Stadtwerke. Somit könnte ein höherer absoluter Förderbetrag erzielt werden, wenn der städtische Zuschuss erhöht würde oder das Projekt im Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck umgesetzt würde.

Für die Bestätigung der Finanzierung des städtischen Eigenanteils stehen (nur) die unter Kostenstelle 42401500 - INZU210021 - Investitionszuschuss Eishalle eingeplanten Mittel von 7,9 Mio. Euro zur Verfügung.

### Projektskizze

Nach Aussage der Stadtwerke stimmt die in der Anlage beigefügte Projektskizze baulich mit der aktuellen Beschlusslage des Stadtrats überein.



## Projektblatt zur Skizze

An das BMWBSB - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

zur **Fördermaßnahme:** **Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur Projektauftrag 2022**

im **Förderbereich:** **Sanierung kommunaler Einrichtungen Projektauftrag 2022 - SJK VI**

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck

**Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung**

Online-Kennung: Entwurf  
Akronym: BY\_Amperoase

**Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn**

	FKZ
	Kennwort
<i>Eingerahmte Felder bitte freilassen</i>	

**Skizzeneinreicher:** Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck

### Projektthema:

Abriss und Neubau eines Hallenbades in Verbindung mit der Erneuerung der Technik und der Umkleiden des bestehenden Eisstadions in der Amperoase Fürstenfeldbruck mit dem Ziel einer bilanziell 100% erneuerbaren Energieversorgung.

Planlaufzeit:

07.01.2022 bis 15.01.2027

**Kontaktpersonen der Kommune:** Herr M.A. Marcus Eckert, (Tel.: +49 8141 281-2000),  
marcus.eckert@fuerstenfeldbruck.de

### Wichtige Angaben:

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

### Liste der beigefügten Skizzenunterlagen:

- Angaben zu den Ansprechpersonen
- Angaben zur Finanzierung
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung
- Projektbeschreibung

**ENTWURF**

Ort und Datum

Dies ist ein **Entwurf**, den Sie **nicht** als Skizze einreichen können. Bitte benutzen Sie in easy-Online die Funktion „**Endfassung einreichen**“, um ein **gültiges** Formular zu erstellen

Name / Unterschrift

**A00 Skizzeneinreicher/in**

Rechtsverbindlicher Name des/der Skizzeneinreichers/in <0110>

**A01** Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Straße <0120>

**A02** Hauptstraße 31

Postleitzahl <0150a>

**A03** 82256

Ort <0160a>

**A04** Fürstfeldbruck

Bundesland <0130>

**A05** Bayern

Postfach <0130>

**A06**

Postleitzahl (zu Postfach)

**A07**

Ort (zu Postfach) <0160b>

**A08**

Telefon-Nr.: <0270>

**A11**

Fax-Nr.: <0281>

**A12**

E-Mail-Adresse

**A13**

**S00 Ausführende Stelle**

Name <0210>

**S01** Stadtwerke Fürstfeldbruck

Straße <0225>

**S02** Cerveteristraße 2

Postleitzahl <0230a>

**S03** 82256

Ort <0240a>

**S04** Fürstfeldbruck

Bundesland <0220>

**S05** Bayern

Postfach <0230b>

**S06** PSF 1644

Postleitzahl (zu Postfach)

**S07** 82245

Ort <0240b>

**S08** Fürstfeldbruck

Telefon-Nr.:

**S11** +49 8141 401-0

Fax-Nr.:

**S12**

E-Mail-Adresse

**S13** baali@stadtwerke-ffb.de

FKZ:

2 Online-Kennung:

Entwurf

# SKI Personenbezogene Daten

## Kontaktpersonen der Kommune

P01	Anrede Herr	P02	Vorname Marcus	P03	Name <0294> Eckert	P04	akad. Grad M.A.
P05	Telefon-Nr.: <0295> +49 8141 281-2000		P06				Fax-Nr.: <0297>
P07	E-Mail-Adresse <0296> marcus.eckert@fuerstenfeldbruck.de						
P08	Funktion Leiter Finanzverwaltung						

## 2. Ansprechperson Projektleitung

Anrede	Vorname	Name <0294>	akad. Grad
Telefon-Nr.:	Fax-Nr.:		
E-Mail-Adresse			
Funktion			

## (administrativer Ansprechpartner in der Kommune)

P08	Anrede Herr	P09	Vorname Andreas	P10	Name Wohlmann	P11	akad. Grad
P12	Telefon-Nr.: +49 8141 401-400		P13				Fax-Nr.:
P14	E-Mail-Adresse Wohlmann@stadtwerke-ffb.de						

## D00 Datenschutzhinweis:

**D01** Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG). Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreichers/in oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Ja

# SKI Vorhabenbezogene Daten

## V01 Vorhabenbeschreibung Teil 1

Projekttitlel

V05 BY\_Amperoase

**Thema/Headline (bestehend aus einem erklärendem Satz) <0100>**

V06 Abriss und Neubau eines Hallenbades in Verbindung mit der Erneuerung der Technik und der Umkleiden des bestehenden Eisstadions in der Amperoase Fürstenfeldbruck mit dem Ziel einer bilanziell 100% erneuerbaren Energieversorgung.

### 1. Beschreibung des Projektes

**Beschreibung des Projektes</br> (max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen) <0900>**

V07 Die Fürstenfeldbrucker Eis- und Schwimmsport-Anlage „AmperOase“, bestehend aus Hallenbad, Eisstadion und Freibad, hatte ihre Geburtsstunde vor gut 50 Jahren rund um Olympia'72 in München. Durch die innenstadtnahe Lage in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, welche wiederum als im Landkreis zentral gelegenes Mittelzentrum auch die Umgebung versorgt, nutzen jährlich ca. 300.000 Gäste die öffentlichen Schwimmzeiten und Kurse (Aquagymnastik, Kardiotraining, etc.) des als Familien- und Freizeitbads konzipierten Hallenbads. Dank eines Lehrschwimmbekens können Kinder verschiedener Altersstufen leicht das Schwimmen erlernen oder weiter festigen. Schülerinnen und Schüler der nahegelegenen Schulen absolvieren in der AmperOase einen Teil ihres Sportunterrichts und erlernen das Schwimmen im Rahmen der Schulverpflichtung, dazu kommt die Nutzung durch Schulen, Vereine und Organisationen (Schwimmen, Wasserball, Triathlon, Babyschwimmen etc.). Das Eisstadion zieht jährlich ca. 40.000 Besucherinnen und Besucher an und wird ebenfalls von Schulen (2. und 7. Klasse) und Vereinen (Eishockey, Eiskunstlauf) genutzt.

Die bestehende "AmperOase" ist ein Gebäude aus dem Baujahr 1970. Trotz verschiedener Sanierungsmaßnahmen über die Jahre ist die Bausubstanz und auch die Technik am Ende der Lebenszeit angelangt und kann nicht mehr mit vertretbarem finanziellen Aufwand saniert werden. Das Hallenbad-Gebäude soll daher am gleichen Standort neu errichtet werden (Ersatzneubau). Vorgesehen ist ein 25-m-Sportbecken mit sechs Bahnen, ein Lehrschwimmbekens und ein Kinderbecken. Vom geplanten Abriss sind auch die Technik des Eisstadions (Kälteerzeugung etc.) und die Umkleideräume samt Sanitäranlagen des Eissports betroffen, sodass diese ebenfalls erneuert werden müssen. Die Eisfläche an sich kann im aktuellen Zustand weiter genutzt werden.

Im Rahmen des Projekts wird ein möglichst energieeffizienter und ökologischer Bau und eine Umstellung der Energieversorgung - aktuell Strom und Fernwärme aus einem nahegelegenen Erdgas-BHKW der Stadtwerke Fürstenfeldbruck) - auf über das Jahr gerechnet, also bilanziell 100% erneuerbare Energien angestrebt. Die modernisierte AmperOase soll also über das Jahr gesehen möglichst genau so viel erneuerbare Energien produzieren, wie sie verbraucht.

## SKI Vorhabenbeschreibung Teil 2

Geben Sie hier bitte eine Zusammenfassung Ihres Vorhabens an.

Verpflichtend ist eine Beschreibung in Deutsch, optional können Sie auch eine Übersetzung in eine (beliebige) Sprache hinzufügen.

### 2. Begründung für das Projekt

**inkl. seines Beitrags zum Klimaschutz (energetische Wirkungen und Anpassungsleistungen), gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration**(Beschreibung des derzeitigen und des mittel- bis langfristigen Bedarfs (quantitativ und qualitativ). Ist der Bedarf in einschlägigen Fachplanungen bereits zuvor identifiziert worden? Handelt es sich um eine Sanierung, eine Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme oder um einen Ersatzneubau? Im Fall von Erweiterungsmaßnahmen oder Ersatzneubauten begründen Sie bitte die Notwendigkeit.)

Begründung für das Projekt (max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)

Die bestehende "AmperOase" hat als Familien-, Sport- und Freizeitbad mitsamt Eissport-Möglichkeit eine hohe regionale Bedeutung, unter anderem wegen ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit. Befragungen ergaben, dass die Anlage auch Gäste aus angrenzenden Landkreisen anzieht. Die Schulen der Umgebung - allein in Fürstenfeldbruck aktuell 4 Grundschulen, 2 Mittelschulen, 2 Gymnasien, 1 Realschule und eine FOS/BOS - nutzen die AmperOase für Sportstunden, vorrangig Schwimmen aber auch Eissport. Verschiedene Sport-Vereine (Schwimmsport, Wasserball, Triathlon, Eishockey, Eiskunstlauf) und Organisationen wie die Wasserwacht nutzen die AmperOase und bieten Kurse für die Öffentlichkeit an. Die einfach nutzbaren, kostengünstigen öffentlichen Angebote und die Aktivitäten der Vereine tragen stark zur sozialen Teilhabe bei.

Ohne den Ersatz-Neubau müsste die am Ende ihrer Lebensdauer angekommene AmperOase ihre Tore schließen, die bisherigen Nutzergruppen müssten den Weg in andere Städte oder sogar Landkreise auf sich nehmen, anstatt wie bisher kurze Wege auch zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Bus zurücklegen zu können.

Der Ersatz-Neubau soll genutzt werden, um eine zukunftstaugliche, barrierefreie Anlage zu errichten, die das übergeordnete, von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Klimaneutralität möglichst bereits von Beginn an erfüllt. Insbesondere der Umstieg auf erneuerbare Energien senkt perspektivisch auch die Betriebskosten bzw. entkoppelt sie von den steigenden Kosten fossiler Energieträger.

Bei der energetischen Versorgung von Hallenbad und benachbartem Eisstadion ergeben sich u. a. gegensätzliche Wärme- bzw. Kältebedarfe, die in Kombination energetisch vorteilhaft gegenüber der Errichtung als Einzelbauten genutzt werden können: Abwärmenutzung Hallenbad sowie WRG der Kälteerzeugung mittels Wärmepumpe, gemeinsame Nutzung Abwasseraufbereitung, Spitzenlastmanagement über BHKW, Pufferspeicher, Dachflächen für Photovoltaik-Solarthermie-Module.

### 3. Ziele und Zweck des Projekts

(Welche übergeordneten Ziele sollen durch das Projekt erreicht werden? Welchen Zweck soll die Förderung des Projekts erfüllen? Welchen Beitrag leistet das Projekt zum Erreichen der Klimaschutzziele, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort? Hier werden auch Angaben zu Barrierefreiheit und Resilienz erwartet.)

Ziele und Zweck des Projekts (max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)

Beitrag für gesellschaftlichen Zusammenhalt:

- Gemeinsame und sinnvolle Freizeitgestaltung für Familien,
- spricht alle Bevölkerungsgruppen an und trägt somit zur Integration bei
- Möglichkeit, sich im Verein zu betätigen und Gleichgesinnte zu treffen
- lebenswichtige Fähigkeit des Schwimmen erlernen
- Erholung und Entspannung durch sportliche Betätigung in heller und freundlicher Umgebung
- Das Gebäude ist barrierefrei geplant und für Menschen mit Behinderung gleichberechtigt nutzbar.

Beitrag Klimaziele:

- Ziel ist eine bilanziell möglichst klimaneutrale, erneuerbare Energieversorgung der neuen AmperOase (genauso viel erneuerbare Energien erzeugt, wie übers Jahr verbraucht wird). Dies soll erreicht werden durch
- energieeffiziente Gebäudehülle (Effizienzgebäude-Stufe 40)

- energieeffiziente Anlagentechnik Schwimmbad (spart Energie und Wasser)
  - erneuerte energieeffiziente Ammoniakanlage zur Kälteerzeugung (spart 25% Strom)
  - Nutzung der Abwärme der Kälteanlage für den Winterbetrieb des Schwimmbads
  - maximaler Einsatz erneuerbarer Energien: Photovoltaik / Solarthermie / Hybrid-Module, Wärmepumpe (evtl. auf Basis Flusswasser der angrenzenden Amper)
- Hierzu soll als nächstes ein detailliertes Energiekonzept erstellt werden.

Resilienz:

- Die Resilienz gegenüber Naturgefahren wird durch eine spezifische Gefährdungsbeurteilung verbunden mit günstiger, oberirdischer Anordnung der wesentlichen Technikbereiche des Projektes begegnet.

#### 4. Fördermaßnahmen

(Welche investiven, investitionsvorbereitenden und konzeptionellen Maßnahmen sind für das Erreichen der genannten Ziele und Umsetzung des Zwecks dieses Projekts vorgesehen? Hinweis: Die Kostenangaben der im Rahmen der Förderung vorgesehenen Maßnahmen sind unter „Gesamtfinanzierung“ anzugeben. Treffen Sie zudem Aussagen über eine ggf. mögliche Teilbarkeit des Projektes in klar voneinander abzugrenzende Bausteine.)

Fördermaßnahmen (max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)

Es wird eine Gesamtförderung des Projektes angestrebt, da keine Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.

#### 5. Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

(Bitte beschreiben Sie die Projektbeteiligten und deren Organisationsstruktur sowie die Arbeitsverteilung untereinander.

Hinweis: nur auszufüllen, wenn nicht bereits aus der Projektbeschreibung ersichtlich; die Organisationsstruktur einer Stadtverwaltung o. ä. muss nicht beschrieben werden.)

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur(max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)

Die Planung und Umsetzung des Projektes für die Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck erfolgt durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck, einer 100% Tochter der Stadt Fürstenfeldbruck, die aktuell für den Betrieb des Bades und des Eisstadions zuständig sind.

Die Liste der Projektbeteiligten finden Sie beiliegend.

Das Projekt wird durch Architekten und Fachplaner geplant und durch eine Projeksteuerung begleitet.

#### 6. Vorgaben zur Projektauswahl

Das Gebäude erreicht nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

Sanierungen:

- Ja
- Nein
- Keine Sanierung

Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG erreicht die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. BEG:

Baudenkmal

- Ja
- Nein
- Kein Baudenkmal oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50 m<sup>2</sup> aufweisen, erreichen nach Abschluss der Maßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 40 gem. BEG:

Ersatzneubau oder Erweiterungsbau:

- Ja
- Nein
- Kein Ersatzneubau/Erweiterungsbau

Die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß "Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS" wird nachgewiesen:

Anforderung 2.5 Naturgefahren am Standort

- Ja
- Nein

Die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß „Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden mindestens im Standard QNG PLUS" wird eingehalten:

Anforderung 2.2 Nachhaltige Materialgewinnung

- Ja
- Nein

Soll eine Wärmeversorgungslösung unter Einsatz fossiler Energieträger gefördert werden?

Energieträger

- Ja
- Nein

Falls „Ja,“ bitte begründen:

Aktuell erfolgt die Wärmeversorgung mittels Fernwärme, welche in einem BHKW erzeugt wird (Gas). Dieser Anschluss soll insbesondere für die Spitzenlast weiterhin bestehen bleiben. Bilanziell (d.h. über das Jahr gerechnet) soll die benötigte Wärme aber möglichst zu 100% (mindestens zu 65%) aus am Standort erzeugten erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Solarthermie bzw. Hybrid-PV-ST-Anlage, Wärmepumpe, Abwärme der Kälteanlage Eissport) stammen. Ein detailliertes Energiekonzept wird als Teil des Projekts erstellt, dabei wird auch geprüft, inwieweit im Sommer überschüssige Solar-Wärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden und somit in Kombination mit überschüssigem Solar-Strom die Erdgas-Verbrennung im Fernwärme-BHKW verringern kann. Die Stadtwerke verfolgen das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2035 zu erreichen.

Wird mit dem Projekt ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht?

Freibäder

- Ja
- Nein

Falls „Nein“, bitte begründen:

kein Freibad

Sollen die unter Ziff. 3 des Projektaufrufs geplanten Standards übererfüllt werden?

Projektaufruf

- Ja
- Nein

## 7. Erfüllung der Auswahlkriterien

FKZ:

7

Online-Kennung:

Entwurf

(max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen)(Welche und wie werden die in Ziff. 7.2 des Projektauftrags genannten Auswahlkriterien erfüllt?)

**Erfüllung der Auswahlkriterien**

Die geplante umfassende Modernisierung der bestehenden Schwimm- und Eissport-Anlage „AmperOase“ hat für die Stadt Fürstenfeldbruck und ihren „Einzugsbereich“ als Mittelzentrum eine große gesellschaftliche und soziale Bedeutung. Wegen des schlechten Zustands des 50 Jahre alten Gebäudes ist ein Ersatz-Neubau erforderlich. Das Investitionsvolumen ist erheblich und übersteigt ohne Förderung die Möglichkeiten der Stadt und Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

In Verantwortung für die kommenden Generationen soll der Ersatz-Neubau energieeffizient (KfW-40-Standard) und ressourcenschonend gebaut (min. 30% Recycling-Anteil bei Beton etc., min. 70% Anteil Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft) und möglichst klimaneutral betrieben werden (Stromversorgung 100% erneuerbar, Wärmeversorgung min. 75 % erneuerbar, beides bilanziell übers Jahr gerechnet).

Ein detailliertes Energiekonzept wird noch erarbeitet, eine zu prüfende Variante ist eine gut 5.000 qm große Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT, kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme) auf den Dach- und evtl. Fassaden-Flächen. Referenzobjekt hierfür ist ein Freibad in der Schweiz, bei dem eine 530-qm-PVT-Anlage pro Jahr 100.000 kWh Strom und 150.000 kWh Wärme erzeugt. Eine 10fach so große PVT-Anlage auf der neuen AmperOase würde den Strombedarf bilanziell zu 100% und den Wärmebedarf bilanziell mindestens zu 65% decken.

Eine weitere im Rahmen des Energiekonzepts zu prüfende Variante ist eine Flusswasser-Wärmepumpe (Amper angrenzend ans Freibad, Wasser in diesem Bereich aufgestaut für Wasserkraftwerk).

Die Sport- und Freizeitanlagen werden komplett barrierefrei geplant, besondere Naturgefahren am Standort bestehen NICHT.

**8. Ablauf- und Zeitplan**

(max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen)(für wann sind welche Maßnahmen geplant; Angaben zu Start- und Endtermin der Maßnahmen unter Beachtung der Förderlaufzeit 2023 - 2027)

**Ablauf- und Zeitplan**

Laufzeit Projekt gesamt	2022-2027,
Planung Auslagerung Technik und Abbruch Hallenbad	2022
vorbereitende Maßnahmen, Bauantrag Hallenbad	2023
Ausführung Technikgebäude und Umkleiden	2023-2024
Abbruch Hallenbad	2024
Neubau Hallenbad	2025-2027

## Ausgabenplan (F0832)

2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	300.000,00
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	50.000,00
3	Baukosten Hallenbad	0,00
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	0,00
<b>Σ</b>		<b>350.000,00</b>

2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	1.800.000,00
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	300.000,00
3	Baukosten Hallenbad	0,00
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	0,00
<b>Σ</b>		<b>2.100.000,00</b>

2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	1.200.000,00
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	200.000,00
3	Baukosten Hallenbad	4.452.740,00
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	3.007.403,00
<b>Σ</b>		<b>8.860.143,00</b>

2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	1.100.000,00
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	73.024,00
3	Baukosten Hallenbad	6.823.740,00
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	188.498,00
<b>Σ</b>		<b>8.185.262,00</b>

2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	1.000.000,00
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	0,00
3	Baukosten Hallenbad	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
		9.194.740,0 0
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	0,00
$\Sigma$		<b>10.194.740,00</b>

#### 2027

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	1.383.270,0 0
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	0,00
3	Baukosten Hallenbad	8.773.240,0 0
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	0,00
$\Sigma$		<b>10.156.510,00</b>

#### Gesamt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Planungskosten Hallenbad	6.783.270,0 0
2	Planungskosten Umkleiden Eisstadion	623.024,00
3	Baukosten Hallenbad	29.244.460,0 00
4	Baukosten Umkleiden Eisstadion	3.195.901,0 0
$\Sigma$		<b>39.846.655,00</b>

# SKI Finanzierungsplan

## Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune

Bitte beachten Sie, dass die zur Verfügung stehenden Bundesmittel - vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten (2023 - 2027) kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden.

### Ausfüllhinweise

Ausfüllhinweise zur Tabelle „Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune“

Spalte (1): Dies ist die Summe aller Ausgaben, die zum Nachweis der Gesamtfinanzierung des eingereichten Projektes herangezogen werden. Spalte (2): Beteiligte Dritte sind Eigentümer oder Nutznießer (Ausgenommen hiervon ist die Kommune oder das Land). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (4) sind diese Mittel von den Projektausgaben abzuziehen. Spalte (3): Diese Mittel dürfen keine Bundesmittel beinhalten, eine Kumulierung mit Mitteln nach BEG (NWG) sowie der Kommunalrichtlinie ist ausgeschlossen. Auch Fördermittel der Städtebauförderung sind für die Kofinanzierung des eingereichten Projektes nicht zulässig (ggf. sind klar trennbare Bau- oder Projektabschnitte zu bilden). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (4) sind diese Mittel von den Projektausgaben abzuziehen. Spalte (4): Die förderfähigen Kosten (4) ergeben sich aus den Projektkosten (1) abzüglich der Mittel beteiligter Dritter (2) sowie öffentlicher Fördergeber (3). Die förderfähigen Kosten (4) sind durch kommunale Eigenmittel, Bundesmittel und ggf. Mittel unbeteiligter Dritter zu finanzieren. Spalte (5): Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch. Diese beträgt grundsätzlich 55 % der förderfähigen Kosten (4). Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde. Spalte (6): Der kommunale Eigenanteil umfasst grundsätzlich 55 % der förderfähigen Kosten (4). Er kann durch eine nachgewiesene Haushaltsnotlage auf mindestens 25 % reduziert werden. Durch Mittel unbeteiligter Dritter (8) kann der Anteil auf bis zu 10 % reduziert werden. Spalte (7): Es können grundsätzlich Bundesmittel in Höhe von max. 45 % der förderfähigen Kosten (4) beantragt werden. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage kann sich der Bundesanteil bis auf max. 75% der förderfähigen Kosten (4) erhöhen (der kommunale Anteil liegt dann bei 25 %). Spalte (8): Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Bauherrn haben. Darüber hinaus dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Mittel unbeteiligter Dritter können den kommunalen Eigenanteil bis auf 10 % der förderfähigen Kosten (4) reduzieren.

Jahr	Projektkosten (1)	ggf. Mittel beteiligter Dritter (2)	ggf. Mittel öffentlicher Fördergeber (ohne Bundesanteil) (3)	Förderfähige Kosten (4)	Landesmittel (5)	Kommunale Eigenmittel (6)	Bundesmittel (7)	Mittel unbeteiligter Dritter (8)
2022	350.000,00	200.000,00	0,00	150.000,00	0,00	82.500,00	67.500,00	0,00
2023	2.100.000,00	1.150.000,00	0,00	950.000,00	0,00	522.500,00	427.500,00	0,00
2024	8.860.143,00	4.800.000,00	1.250.000,00	2.810.143,00	0,00	1.545.578,65	1.264.564,35	0,00
2025	8.185.262,00	4.460.000,00	0,00	3.725.262,00	0,00	2.048.894,10	1.676.367,90	0,00
2026	10.194.740,00	5.550.000,00	2.895.200,00	1.749.540,00	0,00	962.247,00	787.293,00	0,00
2027	10.156.510,00	5.540.000,00	2.895.200,00	1.721.310,00	0,00	946.720,50	774.589,50	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>39.846.655,00</b>	<b>21.700.000,00</b>	<b>7.040.400,00</b>	<b>11.106.255,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.108.440,25</b>	<b>4.997.814,75</b>	<b>0,00</b>

## SKI Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Projektskizze folgende Unterlagen beifügen.

Sämtliche Unterlagen können **nur** als pdf-Dateiformat und erst **nachdem** Sie „Endfassung einreichen“ (linke Menüleiste) ausgewählt haben, ihrem Antrag beigefügt werden.

- Max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes, seiner Verortung in der Gesamtstadt und im Quartier (DIN A 3). Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) abzusehen.
- Ggf. Nachweis einer Haushaltsnotlage durch die zuständige kommunale Finanzaufsicht.
- Nachweis eines Beschlusses über die Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates.
- Für das Projekt wird kein Antrag auf Förderung nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im Kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) gestellt.
- Das Projekt ist ein Bauabschnitt eines Großprojektes, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert wird.
- Die Einreichung der Skizze wurde in dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium bis zum 23. September 2022 formlos angezeigt.

### Eigentumsverhältnisse

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder die Sanierung von Liegenschaften im Eigentum des Bundes eingesetzt werden können. </br>

- im Eigentum der Kommune
- im Eigentum eines kommunalen Unternehmens
- im Eigentum des Landkreises
- im Eigentum des Landes
- im Eigentum eines privaten Dritten (auch Vereine u.ä.)

Eigentümer bitte benennen:

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

### Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich

- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 55 %)
- in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 25 %)

Die Bescheinigung

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 21. Oktober 2022.

### Ratsbeschluss

Ein Ratsbeschluss über die Unterstützung des Stadt- und Gemeinderates oder Kreistages

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 21. Oktober 2022.

### Finanzielle Beteiligung des Landes

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Anteil gewertet.

Gibt es eine finanzielle Beteiligung des Landes?

- Ja
- Nein

Höhe der Beteiligung:

Die Bescheinigung

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 21. Oktober 2022.

### Finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter ist nicht Teil der Projektkosten – die Berechnung des kommunalen Anteils (z.B. 55 %) bezieht sich also auf die Projektkosten abzüglich dieses Anteils.

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter?

- Ja
- Nein

Höhe der Beteiligung:

Die Bescheinigung

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 21. Oktober 2022.

### Finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter

Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)

- Ja
- Nein

Höhe der Beteiligung:

Die Bescheinigung

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 21. Oktober 2022.

**Ist eine Beteiligung der für den Bund tätigen Bauverwaltung vorgesehen (Z-Bau-Verfahren)?**

Beteiligung Bauverwaltung des Bundes

- Ja
- Nein

## SKI Finanzierungsplan bei Projekten mehrerer Kommunen

2022

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

2023

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

2024

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

2025

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

2026

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

2027

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>

Gesamt

Zeile Nr.	Kommune/Land/Dritte	Anteil €	% Gesamtausgaben
1		0,00	0,00
Σ			<b>0,00</b>





## **Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“**

### **Projektaufruf 2022**

#### 1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen. Mit Blick auf die Steigerung der Resilienz sind insbesondere die kommunalen Infrastrukturen gefragt und müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der abschließenden Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Ein Schwerpunkt soll bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind.

Die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards müssen mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m<sup>2</sup> aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS nachzuweisen ([https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG\\_Handbuch\\_Anlage-3\\_besondere\\_Anforderungen\\_v1-1.pdf](https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf)).

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten ([https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG\\_Handbuch\\_Anlage-3\\_besondere\\_Anforderungen\\_v1-1.pdf](https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf)).

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb insbesondere Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig – auch in Schwimmhallen – sind zudem Maßnahmen die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag vom zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.

#### 4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

#### 5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Kosten, Beteiligungsformen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen.

Die Projekte müssen von den Kommunen/Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 v.H. Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2). Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 v.H., bei Kommunen in Haushaltsnotlage 25 v.H.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen. Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Bei Objekten in Landeseigentum bzw. im Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes bzw. des Landkreises in Höhe von 55 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch; die Zuschusshöhe des Bundes beträgt max. 45 v.H. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde. Kommunen, Landkreise und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBestGk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune, des Landkreises bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu

erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich. Zu freiwilligen Beteiligungen der Länder siehe die Regelung oben.

## 7. Verfahren

### 7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

### 7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

## Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

### **30. September 2022**

online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Interessenbekundung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel). Die Stellungnahmen der Länder gehen bis zum 21. Oktober 2022 gesammelt an das BMWBS.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 21. Oktober 2022 (Poststempel) nachgereicht werden.

## Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz und zum klima- und ressourcenschonenden Bauen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

## Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechende Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab Januar 2023 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2023 erteilt.

## 7.3. Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesför-

derung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden. Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

#### 7.4. Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Millionen Euro übersteigen, sind bei einer Förderung zwingend, im Übrigen fakultativ die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die Beteiligung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung soll in den fakultativen Fällen erfolgen, wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

In den vorgenannten Fällen erfolgt die baufachliche Prüfung entsprechend RZBau.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

#### 7.5. Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei Freibädern bestätigen die Stellen nach 7.4 nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO<sub>2</sub>-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

#### 7.6. Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber ist möglich (siehe auch die Regelung unter Ziffer 6). Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

#### 7.7 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

## 8. Weiteres Verfahren

30. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2022
15. Aug. 2022	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. Sept. 2022	Fristende zur formlosen Anzeige der Einreichung einer Projektskizze beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Sept. 2022 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
04. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Zuwendungsgeber <b>und</b> beim zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Zuwendungsgeber oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
21. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)
21. Okt. 2022	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWSB
Okt./Nov.2022	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Nov. 2022	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
ab Jan. 2023	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

## 9. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. September 2022 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. Oktober 2022 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Referat FWD 5

Stichwort: SJK 2022

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit Betreff „Projektauftrag 2022 – Sanierung kommunaler Einrichtungen“ an: [SJK2022@pd-g.de](mailto:SJK2022@pd-g.de)

Telefon-Hotline ab 1. August 2022 montags bis donnerstags von 9-16 Uhr und freitags von 9-15 Uhr unter: 030 - 25 76 79 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 - 25 76 79 439

Es ist beabsichtigt, in der 35. Kalenderwoche eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen werden rechtzeitig auf der Internetseite des BBSR ([www.bbsr.bund.de/sjk2022](http://www.bbsr.bund.de/sjk2022)) veröffentlicht.



## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

**zur Förderung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)**

**Projektaufruf 2022**

## Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein) .....	3
II. Fördervoraussetzungen.....	10
III. Weitere Hinweise.....	18
Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts .....	21
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis .....	25

## I. Förderverfahren (allgemein)

---

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

---

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm Sport, Jugend und Kultur (SJK) unterstützt das neu gegründete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

---

Wer ist antragsberechtigt?

---

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

---

Sind Vereine antragsberechtigt?

---

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die

Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung an den Verein weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

---

**Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?**

---

Mehrere Kommunen können ein gemeinsames Projekt umsetzen. Hierbei übernimmt eine Kommune die Federführung und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin.

---

**Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?**

---

Die Zuwendungen erfolgen zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Eine Förderung mit Bundesmitteln wird bis maximal 45 %, bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 % bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 %.

---

**Wie weist eine Kommune eine Haushaltsnotlage nach?**

---

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 % erfolgen.

Zur Definition des Vorliegens einer Haushaltsnotlage gilt das jeweilige Landesrecht.

---

**Welche Informationen muss der Ratsbeschluss / Beschluss des Kreistages enthalten?**

---

Es wird ein Beschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze gebilligt wird. Die Unterlage muss spätestens bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem der kommunale Finanzierungsanteil nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Stadtverwaltung/Kreistag beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist.

---

**Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?**

---

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfszuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

---

**Was ist bei Objekten in Landeseigentum finanziell zu beachten?**

---

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes in Höhe von mindestens 55% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 %. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

### Wie werden die Eigenanteile erbracht?

---

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

---

### Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

---

Die Einbeziehung unbeteiligter Dritter in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern – hierzu zählen insbesondere die Länder – handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Ihre finanzielle Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtausgaben abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

---

### Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

---

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 30. September 2022 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze online einzureichen. Beizufügen ist ein Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird. Dieser kann erforderlichenfalls bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Liste mit den zuständigen Landesressorts findet sich in Anlage 1.

formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in easy-Online erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) der Bewilligungsbehörde

*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
Referat FWD 5  
Stichwort: SJK 2022  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn*

**und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel).

---

Was muss in der formlosen Anzeige beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium angezeigt werden?

---

Dem Land muss formlos aber verbindlich mitgeteilt werden, dass und mit welchem konkreten Projekt die Kommune am Interessenbekundungsverfahren teilnimmt.

---

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum oder kann auch ein Vorentwurf eingereicht werden?

---

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

---

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

---

Im Interessenbekundungsverfahren reicht die Angabe aus einer Kostenschätzung aus, wie sie in der

Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. HOAI) erfolgt.

---

### Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

---

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November 2022 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

---

### Wie wird ein Antrag gestellt?

---

In der Phase 2 ab Anfang 2023 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

---

### Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

---

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Mio. € übersteigen, muss die jeweils zuständige für den Bund tätige Bauverwaltung beteiligt werden und die baufachliche Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von

Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) erfolgen. Auf Wunsch der Kommune kann dies auch dann erfolgen, wenn die Fördersumme unter 6 Mio. Euro liegt. Dies wird insbesondere in Fällen empfohlen, in denen die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

---

**Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?**

---

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bevolligungszeitraum). Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

## II. Fördervoraussetzungen

---

### Welche Maßnahmen werden gefördert?

---

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO<sub>2</sub>-Ausstoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

---

### Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

---

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B. bestehend aus:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,

- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- Herstellen der Barrierefreiheit

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbare Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen<sup>2</sup> und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

---

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung / Modernisierung erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

---

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmalern oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 % (EG 70) bzw. 160% (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m<sup>2</sup> aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der „[Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)](#)“ (Abschnitt 3 Buchstabe n).

<sup>3</sup> Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im [Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG](#).

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten $\bar{U}$	Effizienzgebäude ( $T \geq 19 \text{ °C}$ )		Effizienzgebäude ( $12 \text{ °C} \leq T < 19 \text{ °C}$ )	
	[W (m <sup>2</sup> · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Mit Blick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens sind ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ – Anlage 3 für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten. Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß QNG PLUS nachzuweisen. Die Anlage 3 findet sich unter folgendem Link:

[https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG\\_Handbuch\\_Anlage-3\\_besondere\\_Anforderungen\\_v1-1.pdf](https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf)

---

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

---

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

---

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

---

Sofern der 100%ige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die

zum reduzierten Einsatz von Erneuerbaren Energien führen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 65 % liegen.

---

**Wie ist der Standard QNG Plus für „Nachhaltige Materialgewinnung“ und für „Naturgefahren am Standort“ nachweisbar?**

---

Der Standard QNG Plus für die Anforderungen 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ ist im Zuge des Antragsverfahrens nachzuweisen. Hierzu wird das BBSR rechtzeitig eine Vorlage zur Verfügung stellen.

---

**Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?**

---

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragstellenden. Entscheidend hierbei ist die kommunale Nutzung vor Ort als Fördervoraussetzung.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist demnach zulässig.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

---

**Sind Einrichtungen zur Ausübung des Spitzensports förderfähig?**

---

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (d.h. Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und –athleten der Bundessportfachverbände) oder dem

professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sind nicht förderfähig. Als gewerbsmäßig betriebene Einrichtungen zählen beispielsweise Imbisstheken und Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung.

---

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

---

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetzes. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

---

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

---

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

---

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

---

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

---

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

---

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

An welchem Punkt der Projektskizze sind ist darzulegen, dass ein Ersatzneubau die wirtschaftlichere Variante ist?

---

Dies hat im Projektskizzenformular unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung unter Ziff. 2. „Begründung für das Projekt“ zu erfolgen.

---

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

---

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

---

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

---

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der Leitfaden

barrierefreies Bauen des Bundes:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

### Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

---

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO<sub>2</sub>-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

---

### Wie wird bei Bädern die Reduktion des Wasserverbrauchs bzw. der Einsatz von Chemikalien nachgewiesen?

---

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Reduktion des Wasserverbrauchs bzw. der Einsatz von Chemikalien in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

---

### Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?

---

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

---

### Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten und was ist deren Aufgabe?

---

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen und -experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen und -experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und -experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen und -experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

---

#### Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

---

Neben der Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz (Anforderung 2.5 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) und zum klima- und Ressourcenschonenden Bauen (Anforderung 2.2 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, wie z.B., dass der Bedarf in einem Sportentwicklungskonzept oder einem integrierten Stadtentwicklungskonzept belegt ist
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der energetischen Anforderungen und genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

### III. Weitere Hinweise

---

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

---

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

---

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

---

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin / vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

---

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

---

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

---

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

---

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich.

Ausgeschlossen sind eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

**Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?**

---

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, dem Bund Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen. Grundsätzlich sind sie zudem verpflichtet, auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen (bspw. durch das Anbringen einer gut sichtbaren Förderplakette) und bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

---

**Ist Ausstattung förderfähig?**

---

Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte o.Ä.), in der Regel Kostengruppe 600, ist nicht förderfähig. Ausnahmen beispielsweise bei speziellen Anforderungen für Menschen mit Behinderungen sind im Einzelfall zu prüfen

---

**Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?**

---

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

---

**Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?**

---

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular unter Ziff. 2 nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

---

**Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?**

---

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

## Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts

### Baden - Württemberg

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
des Landes Baden-Württemberg  
Referat 24 - Städtebauliche Erneuerung  
Theodor-Heuss-Str. 4  
70174 Stuttgart

### Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Referat 36 - Städtebauförderung  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
Zusendung der Antragskopien ausschließlich an: [sjk@stmb.bayern.de](mailto:sjk@stmb.bayern.de)

### Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Referat IV C - Städtebauförderung / Stadterneuerung  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin

### Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg  
Referat 21 - Städtebauförderung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8  
14467 Potsdam

## **Bremen**

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen  
Referat 72 - Stadtumbau  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

## **Hamburg**

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
WSB 2 - Integrierte Stadtteilentwicklung  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

## **Hessen**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Referat VII 6 - Städtebau und Städtebauförderung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Referat 610 - Stadtentwicklung und Städtebauförderung  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

## **Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Referat 61 - Recht und Förderung des Städtebaus  
Archivstraße 2  
30169 Hannover  
[Staedtebaufoerderung@mu.niedersachsen.de](mailto:Staedtebaufoerderung@mu.niedersachsen.de)

## Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gruppe 52/Referat 521 - Haushaltsrechtliche Angelegenheiten der Förderprogramme  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

## Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz  
Referat 383 - Städtebauförderung  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

## Saarland

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes  
Referat OBB14 - Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

## Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Referat 54 - Städtebauförderung, besonderes Städtebaurecht  
01095 Dresden

## Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales  
Referat 21 – Grundsatz Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohngeld, Haushalt  
Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

## Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Referat IV 51 - Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht, Baukultur

Düsternbrooker Weg 92

24015 Kiel

## Thüringen

Thüringisches Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Referat 25 - Städtebau, Städtebauförderung

Werner-Seelenbinder-Straße 8

99096 Erfurt

## Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2808/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Entscheidung über die Vertragsform der PV-Anlage auf der Grundschule West II			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	45/Sp	Erstelldatum	07.09.2022	
Verfasser	Spieler, Barbara	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	45 Hochbau	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass die PV-Anlage auf dem Schulgebäude der Grundschule West II aus dem Budget des Hochbaus finanziert wird und wie im Sachvortrag beschrieben mit Maximalbelegung des Daches ausgeschrieben wird.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				450.000 €
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Das Dach der derzeit im Bau befindlichen Grundschule West II in der Cerveteristraße soll gemäß grundsätzlichem Stadtratsbeschluss mit einer Photovoltaikanlage belegt werden. Das Dach der Sporthalle hingegen eignet sich wegen des Schattenwurfes des höheren Schulgebäudes nicht.

In der Stadtratssitzung am 30.03.2022 (STR/029/2022) wurde beschlossen, dass die PV-Anlage von den Stadtwerken errichtet wird. Die rechtliche Prüfung vom Rechtsbeistand des Projekts Dr. Zöpfl ergab, dass keine Inhouse-Vergabe möglich ist. Die Ausschreibung muss mit offenem Ergebnis erfolgen.

Der Fachplaner für Elektroarbeiten, Herr Albert vom IB Schneider, hat seinerzeit in der Lenkungsgruppe 3 Varianten vorgestellt.

Hieraus wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit seitens der Stadtwerke die Variante 2 favorisiert, nämlich die Maximalbelegung des Schulhausdaches und ohne Stromspeicher.

Da sich inzwischen die Rahmenbedingungen, Energieversorgung und Strompreise stark geändert haben, wird geprüft, ob ein kleiner Stromspeicher außerhalb der schulischen Nutzung sinnvoll wäre.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2796/2022

## 35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße,, - Wechsel des Vorhabenträgers			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	16.08.2022	
Verfasser	Schott, Carina	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag übernommen werden, stimmt die Stadt dem Wechsel des Vorhabenträgers zu.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Am 01.03.2021 wurde durch die Firma IK Projekt FFB GmbH & Co.KG ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Am 01.06.2022 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan ist am 29.06.2022 in Kraft getreten.

Am 08.07.2022 ging bei der Stadt Fürstenfeldbruck der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks F1St. 1000/1, Gemarkung Fürstenfeldbruck in der Nähe Kurt-Huber-Ring ein. Mit Urkunde vom 08.09.2021 hat die IK Projekt FFB GmbH & Co. KG das oben genannte Grundstück an die Fürstenfeldturm GmbH verkauft.

Das beiden Vertragsparteien eingeräumte vertragliche Rücktrittsrecht ist mit Satzungsbeschluss vom 01.06.2022 und Veröffentlichung am 29.06.2022 erloschen.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, ist für den Wechsel des Vorhabenträgers die Zustimmung der Stadt erforderlich (§ 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Der neue Vorhabenträger tritt erst wirksam in den Vertrag ein, wenn die Stadt ihre Zustimmung erteilt hat.

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB darf die Zustimmung nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach Absatz 1 gefährdet ist.

Aus § 12 BauGB ist nicht eindeutig herauszulesen, ob der Vorhabenträgerwechsel noch vor dem Satzungsbeschluss aber nach dem Einleitungsbeschluss zulässig ist, oder ob in diesem Fall etwaige Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.

Nach Rixner in Rixner/ Biedermann/ Charlier ist jedoch davon auszugehen, dass auch in diesem Stadium des Verfahrens der Vorhabenträgerwechsel nach den Regelungen des § 12 Abs. 5 BauGB möglich ist, wenn der neue Vorhabenträger dasselbe Vorhaben verwirklichen will und sich hierzu verpflichtet. Kann der neue Vorhabenträger eine fristgerechte Fertigstellung gewährleisten, steht einem Wechsel des Vorhabenträgers auch bereits vor dem förmlichen Satzungsbeschluss nichts entgegen.

Auch in diesem Fall darf die Stadt die Zustimmung nur verweigern, wenn eine entsprechende fehlende Leistungsfähigkeit des neuen Vorhabenträgers gegeben ist.

Die neue Eigentümerin hat bereits schriftlich signalisiert, sämtliche Verpflichtungen des Durchführungsvertrags zu übernehmen. Die Finanzierungsbestätigung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vor – bis zum Sitzungstag soll sie allerdings vorliegen. Falls nicht, wird in der Sitzung der aktuelle Stand mündlich erläutert und der Beschlussvorschlag ggf. angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Stadtrat einem Wechsel des Vorhabenträgers zuzustimmen.

